



## Öffentliche Bekanntmachung

### 12. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Arbeit und Soziales

---

Sitzungstermin: Dienstag, 20.02.2024, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226 Peine

---

### Tagesordnung

#### **Öffentlicher Teil:**

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.11.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Landkreis Peine 2024 2024/006
6. Staaten-/Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2024/015
7. Ergebnisse für die Einschulungsjahrgänge 2022/23 und 2023/24 2024/016
8. Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine 2024/019
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	<b>2024/006</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	22.01.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	20.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Entscheidung)	06.03.2024	N

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	425.664 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Arbeitsmarktprogramm des Jobcenters Landkreis Peine 2024

### Beschlussvorschlag:

Dem vorgelegten Arbeitsmarktprogramm 2024 des Jobcenters Landkreis Peine mit seinen geschäftspolitischen Schwerpunkten wird zugestimmt.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

In dem der Vorlage als Anlage beigefügten Arbeitsmarktprogramm (AMP) 2024 sind die geschäftspolitischen Ziele des Jahres 2024 dargestellt. Das AMP bietet dem Jobcenter Orientierung und dient der laufenden Steuerung. Es gibt Hinweise zu Schwerpunkten und Herausforderungen, den aktuellen Prognosen und der Rechtsentwicklung, sowie den wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Entwicklungen. Das AMP 2024 ist eine Planungsgrundlage, die unter Berücksichtigung der sich im Jahresverlauf ergebenden maßgeblichen Veränderungen angepasst wird.

#### Ziele / Wirkungen:

Das Arbeitsmarktprogramm dient der transparenten und öffentlichen Information der Bürgerinnen und Bürger, der Leistungsberechtigten, der politischen Entscheidungsträgerinnen und der politischen Entscheidungsträger, der arbeitsmarktpolitischen Akteure sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters.

#### Gender Mainstreaming:

Genderpolitische Aspekte spielen im jährlichen AMP obligatorisch eine maßgebliche Rolle. Im Jahr 2024 hat das Jobcenter weiterhin die Geschlechtergerechtigkeit in Bezug auf Aktivierung, Förderung und die nachhaltige, bedarfsdeckende Erwerbsintegration von Frauen für sich als Thema identifiziert.

#### Migration:

Migrantinnen und Migranten stellen eine wichtige Zielgruppe mit Aktivierungs- und Erwerbspotential dar. Vermittlungsdefizite werden systematisch abgebaut, um möglichst viele Menschen mit Migrationshintergrund die Erwerbsintegration und damit einhergehend eine gesellschaftliche Integration zu ermöglichen.

#### Bildung:

In Zeiten der Digitalisierung, des demographischen Wandels, des Fachkräftebedarfs und den Anforderungen des Arbeitsmarktes gewinnt die Weiterbildung zunehmend an Bedeutung. Ziel des Jobcenters Peine ist es weiterhin erwerbsfähige Bürgergeldberechtigte bedarfsgerecht zu qualifizieren, um langfristig eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen.

#### Prävention und Nachhaltigkeit:

Die Heranführung und Unterstützung durch die arbeitsmarktpolitischen Instrumente und die Beratung der Arbeitsvermittlung ist darauf ausgerichtet, dass eine Integration in den ersten Arbeitsmarkt nachhaltig und bedarfsdeckend erfolgt.

Die dauerhafte Unabhängigkeit von Leistungen nach dem SGB II für ein selbstbestimmtes Leben stehen bei allen vermittlerischen Aktivitäten im Fokus.

#### **Ressourceneinsatz:**

Im SGB II werden für die Erwerbsintegrationen überwiegend Bundesmittel eingesetzt. Nur ein geringer Teil, die so genannten „ergänzenden Eingliederungsleistungen“, betreffen kommunale und damit Mittel des Landkreises Peine. Näheres dazu wird im AMP 2024 dargestellt. Die für das Haushaltsjahr 2024 eingestellten kommunalen Eingliederungsmittel sind in der Vorlage unter „Kosten“ ausgewiesen.

#### **Schlussfolgerung:**

Dem Arbeitsmarktprogramm 2024 des kommunalen Jobcenters Landkreis Peine wird zugestimmt.

#### **Anlagen**

Arbeitsmarktprogramm 2024

# **Arbeitsmarktprogramm 2024**

Landkreis Peine Jobcenter



Landkreis Peine  
Jobcenter



Kommunale  
Jobcenter –

**Stark.  
Sozial.  
Vor Ort.**



DEUTSCHER  
LANDKREISTAG

## Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

das Arbeitsmarktprogramm stellt für uns - als kommunales Jobcenter im Landkreis Peine - den alljährlichen „roten Faden“ für unsere geschäftspolitische Ausrichtung, die Handlungsfelder und die daraus abgeleiteten Handlungsansätze, sowie die Planung der finanziellen Ressourcen dar. Dabei ist es uns als zugelassener kommunaler Träger ein wichtiges Anliegen, Transparenz über unser Vorgehen zur Erfüllung unseres gesetzlichen Auftrages zu schaffen.

Das Jahr 2023 war ereignisreich und herausfordernd. Mit der Einführung des Bürgergeldes haben wir eine der größten Sozialreformen umgesetzt. Trotz der Dynamik der Rahmenbedingungen ist es uns gelungen, durch ein hohes Maß an Einsatz und Anstrengung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unsere Ziele zu erreichen.

Bestimmte Themen aus dem Jahr 2023 werden uns auch weiterhin im Jahr 2024 begleiten. Die Förderung von Qualifizierungen mit Blick auf den Fachkräftebedarf und die nachhaltig und bedarfsdeckende Vermittlung unterschiedlicher Zielgruppen in Erwerbstätigkeit stehen dabei im Fokus.

Es hat sich gezeigt, dass wir als kommunales Jobcenter unseren gesetzlichen Auftrag nicht nur gerecht werden, sondern uns kontinuierlich weiterentwickeln und den dynamischen Prozessen anpassen. Wir sind bestens gerüstet, um auch in Zukunft für die Bürgergeldbeziehenden einen zukunftsorientierten Service und eine adressatengerechte Dienstleistung anzubieten. Dieses gelingt uns auch dank der guten Zusammenarbeit mit den örtlichen Akteurinnen und Akteuren sowie unseren Netzwerkpartnerinnen und -partnern.



---

Claudia Geyer  
Fachdienstleiterin

## Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen .....	1
1.1 Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) .....	1
1.2 Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB).....	2
1.3 Finanzielle Ressourcen.....	3
1.3.1 Mittelzuweisung durch den Bund.....	3
1.3.2 Mitteleinsatz (Maßnahmenportfolio) .....	4
1.4 Gesetzliche Ziele und Kennzahlen .....	5
1.4.1 Zielerreichung des Jahres 2023 .....	5
1.4.2 Zielwerte für das Jahr 2024.....	6
2. Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA) .....	8
3. Handlungsfelder und strategische Ansätze.....	10
3.1 Vom Arbeitslosengeld II zum Bürgergeld – ein Jahr nach der Sozialreform .....	10
3.2 Frauen und Männer gleichberechtigt fördern und nachhaltig integrieren .....	11
3.3 Langzeitleistungsbezug entgegenwirken und überwinden.....	12
3.4 Leistungsbeziehende mit Flucht- und Migrationshintergrund.....	15
3.5 Junge Erwachsene unterstützen und in Ausbildung begleiten.....	16
3.6 Der Arbeitgeberservice und der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt der Region Peine ....	17
3.7 „JobcenterIntern“ .....	17
3.8 Netzwerkarbeit.....	18
4. Schlussbemerkung .....	18
5. Glossar.....	19

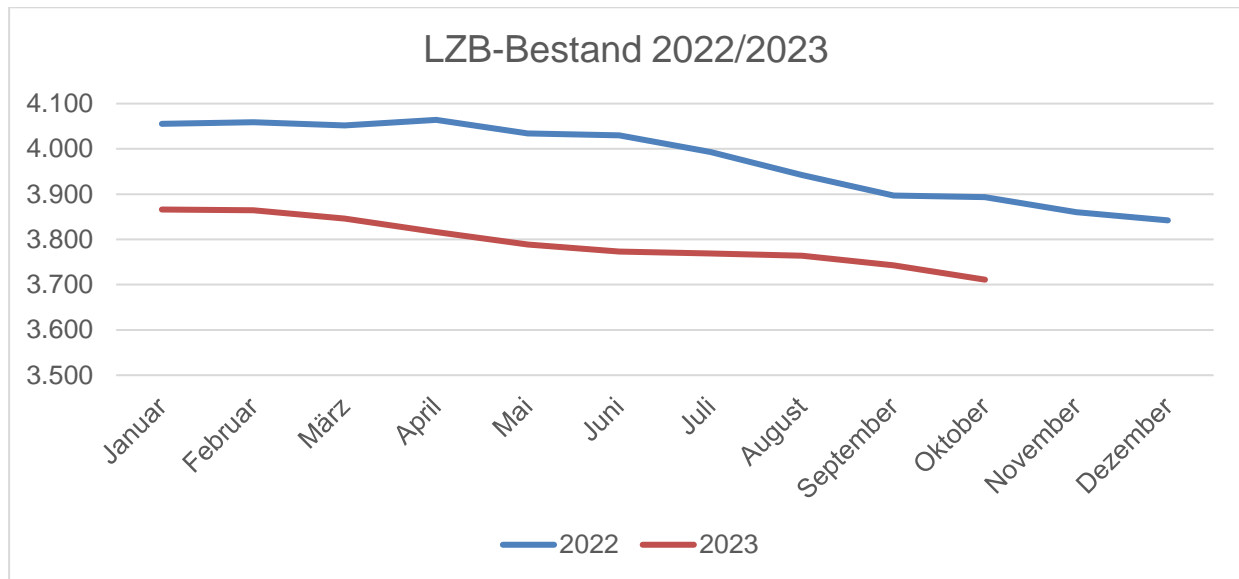
## 1. Rahmenbedingungen

### 1.1 Struktur der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb)



- Der aktuelle Bestand der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten beträgt 6.519 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2023). Dies ist eine Steigerung zum Vorjahr um 87 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2022).
  - T-3 Daten Juli 2023 aus Landesbericht:
    - Männer 47 % und Frauen 53 %
    - Deutsche 52,5 % und Ausländerinnen und Ausländer 47,5 %
    - Unter 25-Jährige 22,3 %, 25- bis unter 55-Jährige 61,7 % sowie 55-Jährige und älter 16,0 %
    - Alleinerziehende 14,3 %
- Die Entwicklung der strukturellen Daten des Jahres 2023 zeichnet sich durch geringfügige Schwankungen im Bestand der eLb aus. Zwischen Januar und Oktober hat sich der Bestand um insgesamt 74 Personen verringert. Im Monat Oktober 2023 ist der Wert um 87 Personen gegenüber dem Vorjahresmonat gestiegen.
- Das Landkreis Peine Jobcenter geht für das Jahr 2024 von einer Erhöhung des Bestandes der Leistungsberechtigten um 0,1 % aus. Es wird mit einem durchschnittlichen Bestand von 6.600 Leistungsberechtigten geplant.

## 1.2 Struktur der Langzeitleistungsbeziehenden (LZB)



- Der aktuelle Bestand der Langzeitleistungsbeziehenden beträgt 3.711 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2023). Dies ist eine Minderung zum Vorjahr um 182 Personen (T-0 Daten aus Landesbericht Oktober 2022).
  - T-3 Daten Juli 2023 aus Landesbericht:
    - Anteil eLb 56,7 %
    - Männer 47,2 % und Frauen 52,8 %
    - Deutsche 62,5 % und Ausländerinnen und Ausländer 37,5 %
    - Unter 25-Jährige 15,4 %, 25- bis unter 55-Jährige 64,2 % und 55-Jährige und älter 20,4 %
    - Alleinerziehende 15,2 %
- Die Folgen des Ukraine-Krieges zeigen sich bislang noch nicht in den Zugängen und Beständen der Langzeitleistungsbeziehenden. Ab März 2024 wird der Großteil an ukrainischen Geflüchteten aus dem eLb-Bestand in den LZB-Bestand übergehen. Daher bleibt es auch für 2024 eine Herausforderung, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden zu reduzieren.
- Im Landkreis Peine Jobcenter wird daher im Jahr 2024 von einer Steigerung im durchschnittlichen Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden um 8,6 % ausgegangen.

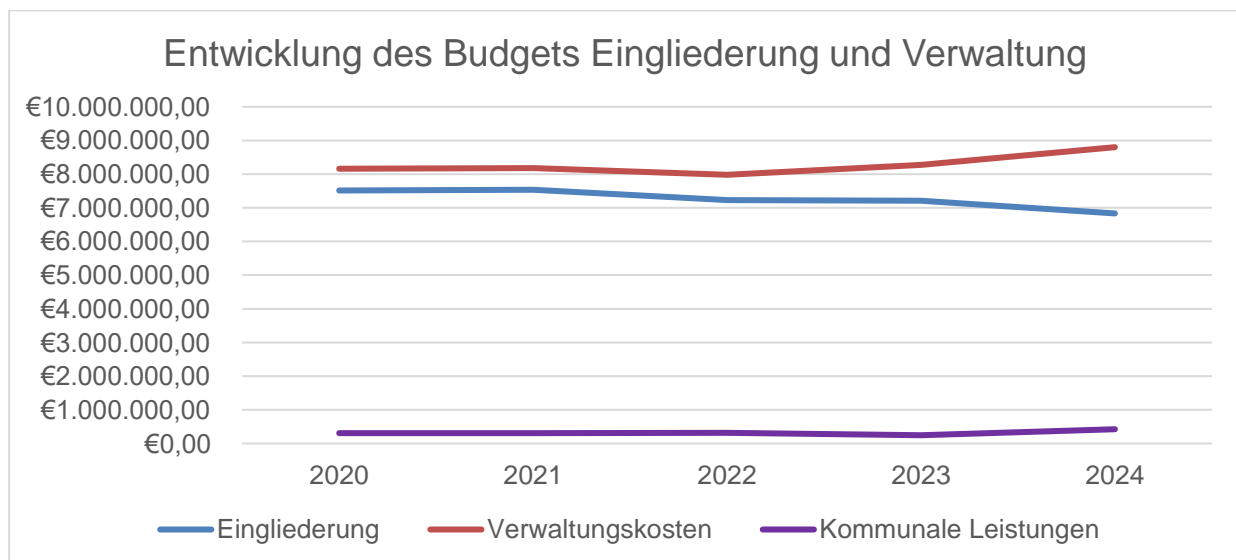
## 1.3 Finanzielle Ressourcen

### 1.3.1 Mittelzuweisung durch den Bund

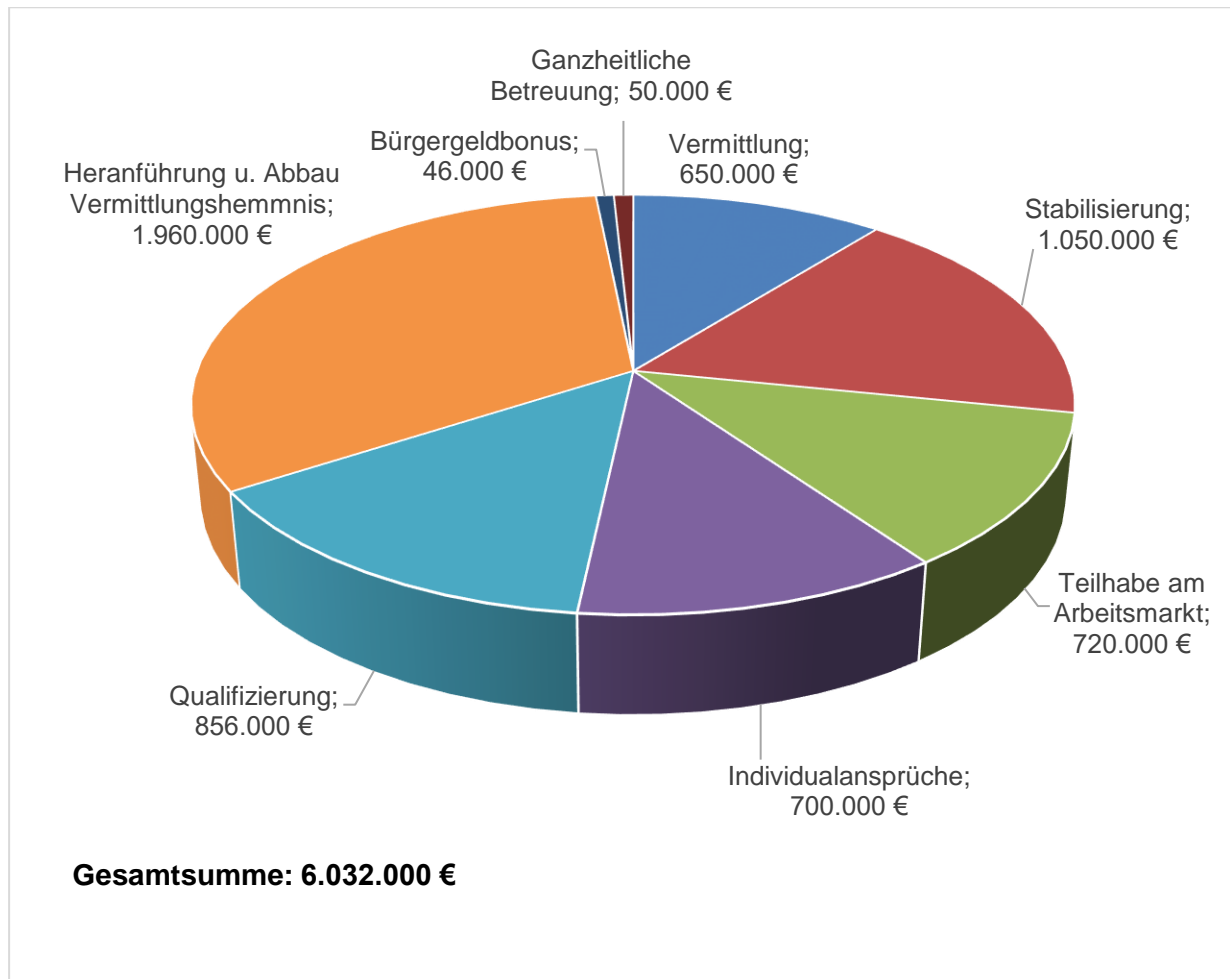


	Betrag 2022	Betrag 2023	Betrag 2024	Abweichung 2023/ 2024	Abweichung 2023/ 2024
<b>Eingliederung</b>	7.659.631 €	7.380.056 €	6.832.263 €	- 547.793 €	- 7,4 %
<b>Verwaltungs-kosten</b>	8.117.555 €	8.603.937 €	8.800.455 €	+ 196.518 €	+ 2,2 %
<b>Kommunale Leistungen</b>	317.800 €	246.000 €	425.664 €	+ 179.664 €	+ 42,2 %
<b>Summe:</b>	16.094.986 €	16.229.993 €	16.058.382 €	- 171.611 €	+ 37,0 %

Die Zuweisungen für Verwaltungskosten seitens des Bundes sind seit Jahren nicht ausreichend, daher ist regelmäßig eine Umschichtung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten erforderlich. Für das Jahr 2024 ist eine Übertragung von Eingliederungsmitteln in die Verwaltungskosten in Höhe von 800.000 € geplant. Aufgrund der zusätzlichen unterjährigen Mittelverteilung in 2023 sind in Summe rund 351.275 € weniger Mittel für das Jahr 2024 zu erwarten. Die Beträge für 2023 und 2024 in der obigen Grafik beinhalten die zusätzlichen Mittel.



## 1.3.2 Mitteleinsatz (Maßnahmenportfolio)



Auch für das Jahr 2024 stellt das Jobcenter für die Integration in das Erwerbsleben ein umfangreiches und bedarfsorientiertes Maßnahmenportfolio bereit. Im Laufe des Jahres sind wieder Abweichungen in der Mittelausgabe der Eingliederungsleistungen zu erwarten, beispielsweise bei der Einlösung von Gutscheinen. Die neuen gesetzlichen Eingliederungsinstrumente, der Bürgergeldbonus, das Weiterbildungsgeld und die Weiterbildungsprämie werden bereits seit dem 01.07.2023 berücksichtigt. Eine Projektförderung schwer zu erreichender junger Menschen nach § 16h SGB II ist für 2024 nicht geplant.

### Änderungen in der Abbildungssystematik:

Die Leistungen zur „Teilhabe am Arbeitsmarkt § 16i SGB II“ wurden für 2024 nunmehr extra ausgewiesen, diese waren bisher innerhalb der „Individualinstrumente“ abgebildet.

Die abgebildeten Ansätze nach § 16i SGB II wurden bereits um den Abzug des Passiv-Aktiv-Transfers (PAT) in Höhe von 216.560 € gemindert, die Gesamtaufwendungen belaufen sich auf 936.560 €. Das Coaching für Selbstständige wird ab 2024 im Bereich der Individualansprüche abgebildet.

## 1.4 Gesetzliche Ziele und Kennzahlen

Bundesweit schließen seit dem Jahr 2011 alle 104 kommunalen Jobcenter in Deutschland Zielvereinbarungen mit ihren jeweiligen Ländern ab. Die Zielvereinbarungen sind darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte in eine dauerhaft existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere den Langzeitleistungsbezug zu vermeiden.

Dies spiegelt sich in den drei Zielen mit ihren dazugehörigen Kennzahlen wider.

### Ziele:

Ziel 1: Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel 2: Verbesserung der Erwerbstätigkeit

Ziel 3: Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug

### Kennzahlen:

K1: Veränderung der Summe Leistungen zum Lebensunterhalt

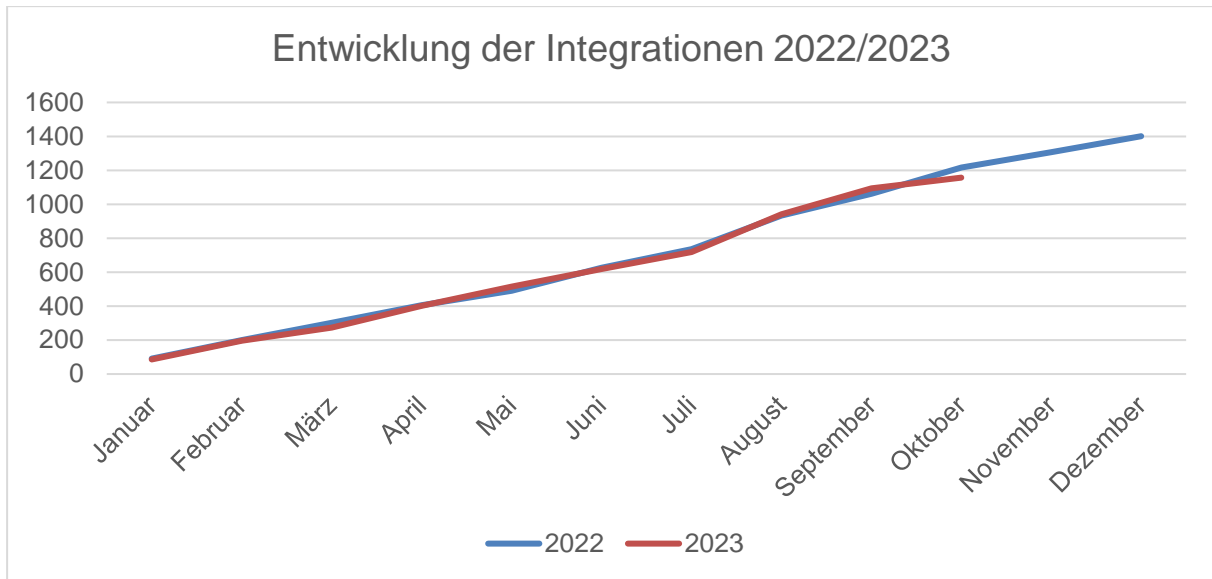
K2: Integrationsquote

K3: Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden

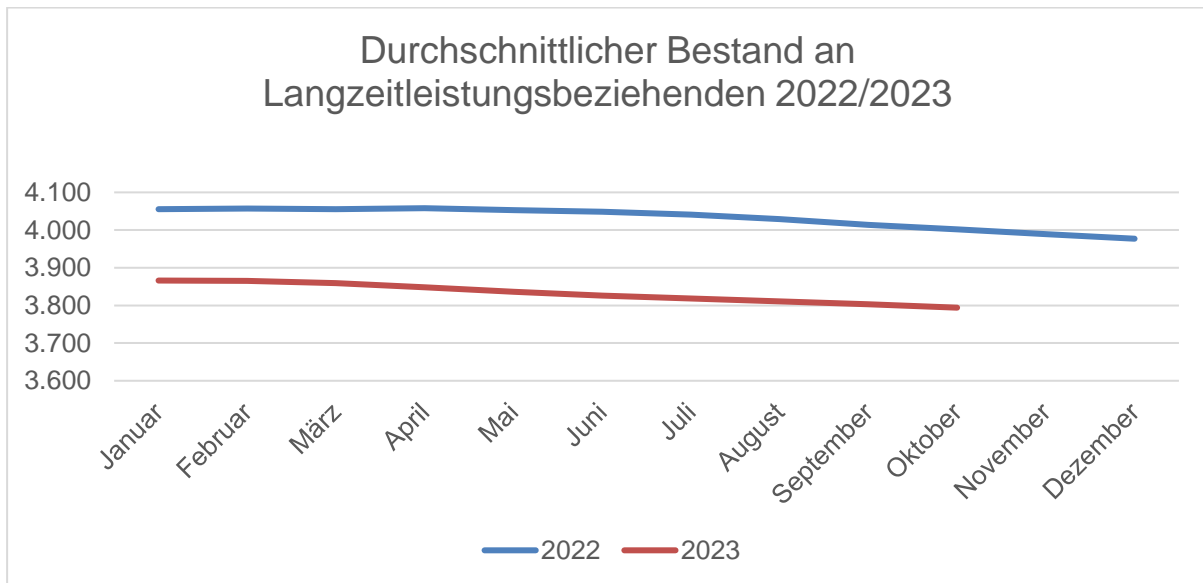
### 1.4.1 Zielerreichung des Jahres 2023

Die zwischen dem Land Niedersachsen und dem Landkreis Peine Jobcenter für das Jahr 2023 vereinbarte Zielvorgabe einer Integrationsquote (Ziel 2) in Höhe von 18,2 % wird trotz der anhaltenden Folgen des Ukraine-Krieges sowie der anhaltenden wirtschaftlich schwierigen Situation erreicht. Die Zielvorgabe einer unveränderten durchschnittlichen Anzahl an Personen im Langzeitleistungsbezug (Ziel 3) wird ebenfalls erreicht. Der Prognosewert für den durchschnittlichen Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden in 2023 beträgt 3.782 Personen.

Die Prognose des Jobcenters aus dem Monat Oktober 2023 geht von 1.434 Integrationen für das Jahr 2023 aus. Dieses würde einer Integrationsquote von 21,7 % entsprechen und somit 2,3 % über dem Zielvereinbarungswert mit dem Land Niedersachsen liegen. Das endgültige Ergebnis steht aufgrund der statistischen Zählweise mit den T-3 Daten im April 2024 fest.



Nach aktueller Prognose aus Oktober 2023 wird die Anzahl an Personen aus dem Langzeitleistungsbezug deutlich unter dem Ziel von 3.983 liegen. Demnach ist der Zielwert für das Jahr 2023 erreicht.



## 1.4.2 Zielwerte für das Jahr 2024

### Integrationsquote

	Prognose 2023	Plan 2024	Veränderung
Jahressumme der Integrationen	1.434	1.406	- 2,0 %
Durchschnittlicher eLb-Bestand	6.596	6.600	+ 0,1 %
Integrationsquote	21,7 %	21,3 %	- 2,0 %

Nach den Entwicklungen der Vorjahre, die durch die Corona-Krise und deren Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt gekennzeichnet war, ist der Arbeitsmarkt in 2023 neuen Herausforderungen ausgesetzt gewesen. Die stufenweise Einführung des Bürgergeldes und der anhaltende Krieg in der Ukraine sowie die Energiekrise hinterlassen ihre Spuren und werden auch in 2024 – vor dem Hintergrund von Personalvakanz im Vermittlungsbereich – eine spürbare Mehrbelastung des Personals darstellen.

Das Landkreis Peine Jobcenter geht prognostisch von einer minimal steigenden Anzahl Leistungsberechtigter aus. Im Jahresdurchschnitt werden ca. 6.600 Leistungsberechtigte erwartet. Vor dem Hintergrund einer erhöhten Prognose der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie der Mehrbelastung des Personals rechnet das Landkreis Peine Jobcenter mit einer Senkung der Integrationsquote auf 21,3 %.

## Veränderung des Bestandes von Langzeitleistungsbeziehenden

	Prognose 2023	Plan 2024	Veränderung
Durchschnittlicher LZB-Bestand	3.782	4.105	+8,6 %

Der Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden des Landkreis Peine Jobcenters in 2023 hat sich stärker verringert als zunächst angenommen. Die Zahl an Langzeitleistungsbeziehenden ist von 3.993 im Januar auf 3.711 im Oktober gesunken. Dies entspricht einer Reduzierung um 182 Personen – verglichen mit dem Vorjahr mit 3.893 Langzeitleistungsbeziehenden im Bestand des Jobcenters im Oktober 2022.

Das Landkreis Peine Jobcenter geht zudem davon aus, dass es durch aktuelle Herausforderungen – wie der Einführung des Bürgergeldes und der veränderten Kundenstruktur im Zuge des Flüchtlingsstroms – schwierig bleibt, diesen Personenkreis im Vergleich zu Mitbewerberinnen und Mitbewerbern des SGB III am Arbeitsmarkt zu platzieren. Relativ viele Integrationen finden im Niedriglohnssektor statt. Erschwerend kommt hinzu, dass die Beschäftigung in Teilzeit ebenfalls stark ausgeprägt ist, genauso wie geringfügige Beschäftigungsverhältnisse. Somit sind die Beschäftigten zum Teil auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II angewiesen. Ein nennenswerter Anstieg im LZB-Bestand wird ab März 2024 erwartet, wenn der Großteil an geflüchteten Personen aus der Ukraine vom eLb-Bestand übergeht. Aufgrund der genannten Voraussetzungen geht das Landkreis Peine Jobcenter im Jahr 2024 von einem gestiegenen Wert des durchschnittlichen Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden aus.

## 2. Beauftragter für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (BCA)

### „Chance Arbeitsmarkt - jetzt“

Nach wie vor wird im Landkreis Peine Jobcenter beobachtet, dass die Integrationschancen für Frauen niedriger sind als für Männer. Laut aktuellem Genderbericht des Landes Niedersachsen wurden 29,5 % der männlichen erwerbsfähigen Bürgergeldbeziehenden erfolgreich durch das Landkreis Peine Jobcenter in den Arbeitsmarkt integriert – bei den erwerbsfähigen Frauen liegt der Anteil lediglich bei 15,7 %.

Dabei ist häufig eine Tendenz zu traditionellen Rollenmustern zu beobachten. Frauen sind noch immer stärker in die Betreuung der Kinder und die Pflege von Angehörigen eingebunden als Männer. Somit stehen sie auch nur eingeschränkt dem Arbeitsmarkt zur Verfügung. Fehlende oder unzureichende Kinderbetreuung, Mobilität und auch Flexibilität sind nur ein Teil der Gründe, warum eine Erwerbstätigkeit von Frauen erschwert wird. Das Rollenverständnis und kulturelle Hintergründe kommen teilweise erschwerend dazu. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestaltet sich nach wie vor schwierig. Da „Care-Arbeit“ nicht ausschließlich weiblich besetzt ist, sollen durch eine ganzheitliche Betrachtung der Bedarfsgemeinschaften speziell die Möglichkeiten und Chancen für Frauen stärker in den Blick genommen werden.

Vor diesem Hintergrund liegt der Fokus auf der Weiterentwicklung vorhandener Angebote, die eine ganzheitliche Betreuung der Bedarfsgemeinschaft und geschlechterspezifischen Bedarfe in der Beratung stärker als bisher berücksichtigen. Methodisch setzt das Landkreis Peine Jobcenter dabei auf eine familiensensible, sozialraumorientierte Beratung durch den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt als weitere Ergänzung zur Betreuung der Bedarfsgemeinschaften durch die Arbeitsvermittlung des Jobcenters. So berät der BCA Bedarfsgemeinschaften, in denen eine Elternzeit oder Pflegeaufgabe enden wird, frühzeitig in einem gemeinsamen Gespräch. Der BCA und die Arbeitsvermittlung wirken gemeinsam auf eine Rollenreflexion der Bürgergeldbeziehenden hin, unterstützen bei einer Aufgabenredefinition, bieten geeignete Qualifizierungen an und begleiten die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Es ist Ziel des Landkreis Peine Jobcenters, Chancengleichheit als durchgängiges Prinzip nachhaltig zu etablieren. Vor diesem Hintergrund findet ein regelmäßiger Informationsaustausch zwischen dem BCA und Bürgergeldbeziehenden, Maßnahmenträgern, der Fachdienstleitung und der jobcenterinternen Arbeitsvermittlung statt.

Ein weiterer Baustein zum durchgängigen Prinzip der Chancengleichheit ist die Einführung eines Arbeitskreises BCA. Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsvermittlung und BCA tauschen sich in regelmäßigen Abständen über bisherige Erfahrungen, Verbesserungsvorschläge oder mögliche Bedarfe zum Thema Chancengleichheit aus.

Transparenz durch Gendermonitoring!

Zweimal jährlich werden genderrelevante Daten aus verschiedenen Quellen durch das Controlling des Landkreis Peine Jobcenters zusammengetragen. Diese werden durch den BCA aufbereitet und als Gendermonitoring der Leitungsebene vorgestellt. Auffälligkeiten werden reflektiert und kritisch diskutiert, um entsprechende Maßnahmen abzuleiten. Die Ergebnisse werden den Mitarbeitenden des Jobcenters transparent zur Verfügung gestellt.

Gleichzeitig wird die Netzwerkarbeit mit BCA aus Niedersachsen, aber auch dem gesamten Bundesgebiet weiter intensiviert. Im Sinn einer Best-Practice-Umsetzung sollen Ideen, Erfahrungen und Impulse anderer Jobcenter in die konstruktive Arbeit zum Thema Chancengleichheit des Landkreis Peine Jobcenters mit einfließen.

Anknüpfend an die erfolgreiche Arbeit der Vergangenheit werden zu diesen und weiteren aktuellen Themen auch 2024 Informationsveranstaltungen für Frauen und deren Familien durch das Landkreis Peine Jobcenter angeboten.

## 3. Handlungsfelder und strategische Ansätze

Die strategische Ausrichtung des Landkreis Peine Jobcenters für das Jahr 2024 orientiert sich an den Bedarfen, der Arbeitsmarktlage und dem zur Verfügung stehenden Budget. Das Maßnahmenportfolio für 2024 wird entsprechend den Handlungsfeldern und den finanziellen Ressourcen strukturiert und aktualisiert.

### 3.1 Vom Arbeitslosengeld II zum Bürgergeld – ein Jahr nach der Sozialreform

Im Jahr 2023 wurde in einem zweistufigen Verfahren das Bürgergeld eingeführt. Ein Jahr später zeigt sich, dass es für rechtliche Veränderungen, die seit vielen Jahren Bestand hatten, Zeit zum Umdenken braucht. Gleichzeitig waren viele Vorgehensweisen, z. B. der Wegfall des Vermittlungsvorrangs, bereits gelebte Praxis.

Es bedarf eines andauernden Onboarding-Prozesses, um sowohl Mitarbeitende, Bürgergeld-beziehende als auch die örtliche Politik in die Veränderungen einzubeziehen und diese transparent zu gestalten. Im Jahr 2023 waren Mitarbeitende aufgefordert, die Ausgestaltung des Kooperationsplans, das Schlichtungsverfahren und das ganzheitliche Coaching (§ 16k SGB II) zu übernehmen. Der „Bürger- und Bürgerinnenblick“ wurde hinzugezogen, um alle Beteiligten an den Veränderungen mitwirken und teilhaben zu lassen. Die notwendigen Veränderungen wurden im Jahr 2023 abgeschlossen, wenngleich auch zukünftig Prozesse stetig überprüft und aus der Praxiserfahrung heraus angepasst werden. Für 2024 bedeutet dieses, aus den Erfahrungen aus einem Jahr Bürgergeld zu lernen und Anpassungen in der Umsetzung vorzunehmen.



Mitarbeitendenversammlung Landkreis Peine Jobcenter

## 3.2 Frauen und Männer gleichberechtigt fördern und nachhaltig integrieren

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern, sowohl bei der Förderung durch arbeitsmarktpolitische Angebote als auch bei der nachhaltigen Eingliederung in den Arbeitsmarkt, ist seit Jahren ein zentrales geschäftspolitisches Anliegen.

Zur Steuerung und Transparenz wurde vor fast vier Jahren ein „Gendermonitoring“ im Landkreis Peine Jobcenter ins Leben gerufen. Dieses bildet interne geschlechterspezifische Daten (z. B. Maßnahmenbelegung) ab. Hintergrund ist die Möglichkeit, zeitnah einseitigen Entwicklungen entgegenzuwirken. Im regelmäßigen Turnus soll das „Gendermonitoring“ durch den Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt und dem Jobcenter-Controlling zum einen der Leitungsebene für die Steuerung zur Verfügung gestellt werden und zum anderen soll es die Zielerreichung für die Kolleginnen und Kollegen aus dem operativen Geschäft transparent machen. Das Format ruhte aufgrund personeller Veränderungen. Für 2024 soll das „Gendermonitoring“ wie benannt wiederaufgenommen werden. Neben dem Monitoring, das die ganzheitliche geschlechterspezifische Situation abbildet, gibt es bereits monatlich differenzierte Auswertungen des Fallbestandes jeder einzelnen Arbeitsvermittlerin und jedes einzelnen Arbeitsvermittlers. Der Anspruch besteht darin, eine Sensibilisierung gegenüber geschlechterspezifischen Unterschieden zu schaffen und dieses Bewusstsein in das Alltagsgeschäft zu integrieren.

Von der Vereinbarung einer geschlechterspezifischen Integrationsquote hat das Landkreis Peine Jobcenter für 2024 abgesehen.

Im Jahr 2023 hat der neue Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt seine Arbeit angetreten. Der BCA ist sowohl Ansprechpartner für Leistungsberechtigte als auch für externe Akteure und Kooperationspartner (siehe auch dessen obigen Beitrag unter Punkt 2).

Die Ansprache von Erziehenden beginnt im Landkreis Peine Jobcenter nicht erst, sobald ein Kinderbetreuungsplatz vorhanden ist. Nach § 10 SGB II besteht keine Pflicht zur Arbeitsaufnahme in den ersten drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Um den (Wieder-)Einstieg in den Arbeitsmarkt frühzeitig zu unterstützen und adressatengerechte Angebote zur individuellen Begleitung bei Problemlagen zu unterbreiten, erfolgt die Kontaktaufnahme durch die Arbeitsvermittlung spätestens ein Jahr vor dem Ende der gesetzlichen Regelung. Des Weiteren wird 2024 die Beratung der Elternzeitrückkehrenden aktiv durch den BCA begleitet werden.

Neben den internen Aktivitäten ist im Maßnahmenportfolio des Landkreis Peine Jobcenters für 2024 wieder das Angebot „AllStars – Alleinerziehende starten durch“ für Alleinerziehende vorgesehen. Die arbeitsmarktpolitische Maßnahme ist sowohl auf die speziellen Unterstützungsbedarfe als auch auf die zeitlichen und räumlichen Bedürfnisse dieser Zielgruppe ausgerichtet. Zudem steht für die Zielgruppe ein breites Spektrum an Angeboten über Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheine (AVGS) zur Verfügung. Insbesondere bei fehlender Kinderbetreuung sind es individuelle, digitale Angebote die beim (Wieder-)Einstieg hilfreich zur Seite stehen.

## 3.3 Langzeitleistungsbezug entgegenwirken und überwinden



Bürgerinnen- und Bürgerblick im Mai 2023

Als Langzeitleistungsbeziehende gelten erwerbsfähige Leistungsberechtigte, wenn sie in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren. Laut der Auswertung zur Zielerreichung des Landes Niedersachsen waren im Oktober 2023 im Landkreis Peine Jobcenter 3711 Leistungsberechtigte dem Langzeitleistungsbezug zuzuordnen und damit über die Hälfte der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Zu diesem Personenkreis zählen auch alle Personen, die nicht verpflichtet sind, eine Arbeit aufzunehmen (z. B. aufgrund § 10 SGB II). Langzeitleistungsbezug kann vielschichtige Gründe haben und umso herausfordernder und langwieriger ist es, Langzeitleistungsbeziehende wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Dem Jobcenter gelingt es weiterhin kontinuierlich, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden zu reduzieren. Das entscheidende Instrument ist die adressatengerechte Beratung durch die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler. Eine zielgerichtete, empathische Ansprache schafft die Basis für eine vertrauensvolle Arbeitsbeziehung. Zu den vielfältigen Problemlagen zählen oft psychische und physische Erkrankungen, Sucht und Schulden. Die kommunalen Leistungen bieten eine sinnvolle Unterstützung beim Abbau von derartigen Integrationshemmnissen. Durch das Gutscheilverfahren haben die Leistungsberechtigten die freie Anbieterwahl und können die Termine individuell mit den Mitarbeitenden der Träger abstimmen.

Im Maßnahmenportfolio für das Jahr 2024 wird für diese Zielgruppe wieder ein breites Spektrum an Angeboten zur Verfügung stehen. Die Arbeitsgelegenheiten (AGH) nach § 16d SGB II bieten arbeitsmarktfernen Personen die Möglichkeit, durch praktische Tätigkeiten die Arbeitsfähigkeit und Tagesstruktur zu erhalten und zu stabilisieren. Neben den vielfältigen Arbeitsgelegenheiten im geschützten Kontext wurde 2023 die Arbeitsgelegenheit „AGH flex“ ins Leben gerufen. Die Tätigkeiten im Rahmen der AGH können zum Beispiel in den Gemeinden oder bei gemeinnützigen Einrichtungen erfolgen. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung hat im Rahmen einer Serie zur Evaluation von arbeitsmarktpolitischen Instrumenten beschrieben, dass, je näher die Arbeitsgelegenheitstätigkeiten am regulären Arbeitsmarkt sind, umso größer die positiven Auswirkungen in Bezug auf die Integrationschancen sind.<sup>1</sup> Die Kriterien Wettbewerbsneutralität, Gemeinwohl und Zusatzlichkeit werden dabei selbstverständlich gewahrt.

### Auf einen Blick – Arbeitsgelegenheiten im Landkreis Peine Jobcenter

- Theresienküche  
(*Caritas*)
- Werkstattcafé  
(*Bereich U27, Caritas*)
- Medien digital und Print (*BBg*)
- Dienste rund ums Haus (*BBg*)
- AGH flex (*BBg*)
- Buch- und Spielzeugkiste  
(*BBg*)
- Holzwerkstatt (*BBg*)
- Ökogarten  
(*Verein zur Förderung des regionalen Umweltzentrums*)
- Soziales Kaufhaus Peine  
(*Bereich Verkauf und Lager/Transport, LABORA gGmbH*)



<sup>1</sup> vgl. <https://www.iab-forum.de/ein-euro-jobs-wirken-aber-nur-bestimmten-bedingungen/>  
10.10.2023, 08:49 Uhr

**Kommunale Jobcenter – Stark. Sozial. Vor Ort.**

## AGENDA

Arbeitgeber-Frühstück §16i SGB II und §16e SGB II

Freitag, den 10.11.2023  
09.00 Uhr bis ca. 10.30 Uhr


Jobcenter Landkreis Peine  
Konferenzraum Stederdorfer Straße  
(direkt neben dem Kreismuseum)  
31224 Peine

**Tagesordnungspunkte:**

- Begrüßung der Teilnehmenden  
Frau Geyer (Fachdienstleitung)
- Gegenseitige Vorstellungsrunde
- Infos, Zahlen, Daten und Fakten  
Frau Klein (AGS Teamleitung)
- Ausblick auf 2024  
Budget und Haushaltsmittel  
§16i und §16e SGB II in der Gesetzes-Reform  
Frau Geyer (Fachdienstleitung)  
Frau Rose (Abteilungsleitung)
- Erfahrungsaustausch
- Resümee und Verabschiedung

**Wir freuen uns auf Sie !**

Landkreis Peine Fachdienst Arbeit – Jobcenter ArbeitGeberService  
Stederdorfer Straße 23/24 • 31224 Peine  
Ansprechpartnerin: Frau Klein • Telefon 05171 401-4208  
s.klein@landkreis-peine.de • www.landkreis-peine.de



Die Förderinstrumente zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration und damit der sozialen Teilhabe von Langzeitarbeitslosen (§§ 16i bzw. 16e SGB II) wurden mit der Einführung des Bürgergeldes entfristet. Beide Instrumente verfolgen das Ziel, dass im Anschluss an die geförderte Beschäftigung der Übergang in eine ungeforderte Beschäftigung gelingen soll. Das begleitende Coaching wird auch 2024 ganzheitlich die Beschäftigten und die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber unterstützen. Für 2024 ist zudem wieder ein Austausch mit Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen von § 16i und § 16e SGB II beschäftigen, geplant. Dieses Zusammentreffen hat sich über die letzten Jahre bewährt, da in diesem Kontext die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Möglichkeit haben, sich über Entwicklungen und Probleme auszutauschen.



Arbeitgeber-Frühstück im November 2023

Um für Langzeitleistungsbeziehende mit multiplen Vermittlungshemmnissen, insbesondere mit gesundheitlichen Problemlagen, einen niedrighschwelligem Zugang in den ersten Arbeitsmarkt zu ermöglichen, werden die Angebote „Step by Step“ und „GO! – Gesundheit und Orientierung“ auch 2024 mit der Kreisvolkshochschule Peine fortgesetzt. Ein Zuwachs an Langzeitleistungsbeziehenden durch die Ukrainerinnen und Ukrainer ist für das Frühjahr 2024 zu erwarten, da diese sich durch den Zugang in das SGB II ab Juni 2022 zu diesem Zeitpunkt 21 Monate im Leistungsbezug befinden werden.

## 3.4 Leistungsbeziehende mit Flucht- und Migrationshintergrund

Die Integrationsarbeit für die Zielgruppe mit Flucht- und Migrationshintergrund steht auch 2024 im besonderen Fokus. Durch den Zugang der ukrainischen Geflüchteten hat die aktive Arbeitsvermittlung mit diesem Personenkreis einen besonderen Stellenwert erhalten, insbesondere vor dem Hintergrund des Fachkräftebedarfs.

Im Oktober 2023 waren in Peine 1418 Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit arbeitslos im SGB II gemeldet.<sup>2</sup>

Das Kernelement für die Eingliederung in den Arbeitsmarkt sowie die gesellschaftliche Integration ist das Erlernen der deutschen Sprache. Lange Wartezeiten – durch einen hohen Bedarf an Sprachförderung – stellen eine Herausforderung bei der Integration dar. Neben den Integrationskursen bieten Landeskurse eine Möglichkeit zur Sprachförderung. Der Erwerb von ersten Sprachkenntnissen ermöglicht bereits den Einstieg in den Arbeitsmarkt. Die Anerkennung von Schul- und Berufsabschlüssen ermöglicht zusätzlich zu weiterer Sprachförderung den Einstieg in eine qualifizierte Beschäftigung, allerdings ist dieses ein langwieriges Verfahren. In dem internen Projekt „Horizonte“ werden Migrantinnen und Migranten auch 2024 bei dem Anerkennungsverfahren durch eine Arbeitsvermittlerin oder einen Arbeitsvermittler fachkundig unterstützt und begleitet.

Der „Jobturbo“, den der Bundesarbeitsminister ins Leben gerufen hat, nimmt verstärkt die Potenziale und die Eingliederung von Geflüchteten aus der Ukraine in den Fokus. Im Landkreis Peine Jobcenter wird bereits seit Zugang der Ukrainerinnen und Ukrainer ein internes Monitoring durchgeführt. In dem „Faktenblatt Ukraine“ werden relevante Daten (z. B. Arbeitsaufnahmen) dieses Personenkreises ausgewertet und sowohl intern als auch extern zur Verfügung gestellt. Anhand dieser zunächst monatlichen und inzwischen vierteljährlichen Auswertung lassen sich Tendenzen und Handlungsbedarfe identifizieren.

Im Oktober 2023 haben in Peine 122 SGB II-leistungsberechtigte Ukrainerinnen und Ukrainer den Integrationskurs beendet. 53 Personen haben das Sprachniveau B1 erreicht, 23 weitere das Niveau A2, bei den restlichen 46 Personen lag entweder das Ergebnis zum Zeitpunkt der Auswertung noch nicht vor oder sie waren nicht mehr im SGB II-Bezug, z. B. durch Wegzug aus dem Landkreis Peine.

Primär geht die Planung bei den Personen mit Sprachniveau B1, aufgrund der vorhandenen Qualifikation, in Richtung einer weiterführenden Sprachförderung in Kombination mit der Anerkennung der Schul-, Berufs- oder Studienabschlüsse. Im Sinne des „Jobturbos“ werden zukünftig die Geflüchteten mit Sprachniveau B1 engmaschig und gezielt durch den Arbeitgeberservice des Landkreis Peine Jobcenters bei der Eingliederung unterstützt. Der Arbeitgeberservice vermittelt bewerberorientiert und kann gezielt Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern herstellen. Zu berücksichtigen bei der Vermittlung sind dennoch die Rahmenbedingungen, wie etwa fehlende Kinderbetreuung.

Um insbesondere Migrantinnen und Migranten mit niedrigem Sprachniveau in den Arbeitsmarkt einzugliedern, ist für 2024 ein gesondertes Modul innerhalb einer arbeitsmarktpolitischen Maßnahme geplant. Dieses greift die Unterstützungsbedürfnisse des Adressatenkreises, wie z. B. berufsbezogene Sprachkenntnisvermittlung, auf.

---

<sup>2</sup> vgl. SGB II Monatsbericht Oktober 2023 – Landkreis Peine Jobcenter

## 3.5 Junge Erwachsene unterstützen und in Ausbildung begleiten

Der Weg in das Erwerbsleben ist für viele junge Leistungsberechtigte mit Herausforderungen verbunden. Das Ziel des U27-Teams im Landkreis Peine Jobcenter ist es, die jungen Erwachsenen unter Berücksichtigung ihrer Voraussetzungen und Bedarfe individuell zu unterstützen. Im Fokus steht dabei die nachhaltige Integration in die Ausbildung.

Um einen möglichst fließenden Übergang von der Schule in den Beruf zu gewährleisten, nimmt das U27-Team frühzeitig Kontakt zu den Schülerinnen und Schülern der Abgangsklassen auf. Als Partner der Jugendberufsagentur (JBA) ist das Landkreis Peine Jobcenter mit den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Agentur für Arbeit und dem Jugendamt an den Schulen im Landkreis Peine präsent. Als feste Anlauf- und Beratungsstelle hat sich die JBA am Standort der Berufsbildenden Schule (BBS) bereits seit mehreren Jahren etabliert.

Sollte die Aufnahme einer Ausbildung nicht direkt gelingen, so steht mit der Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme (BvB) den jungen Erwachsenen eine Maßnahme zur Verfügung, in der sie sich beruflich orientieren und ausprobieren können. Für eine intensive Unterstützung im Bewerbungsprozess steht 2024 die arbeitsmarktpolitische Maßnahme „Start in den Beruf“ bei der Kreisvolkshochschule Peine (KVHS) bis zu 15 jungen Erwachsenen zur Verfügung.

In der „Jugendwerkstatt“ erhalten die jungen Leistungsberechtigten Hilfestellung bei Problemlagen, die zuweilen eine direkte Ausbildungsaufnahme verhindern. In drei unterschiedlichen Gewerken (Handel, Gastronomie und Kreativwerkstatt) werden praktische und theoretische Inhalte miteinander verzahnt und so die berufliche Orientierung gestärkt.

Die Maßnahme „Primus“ bei der Berufsbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft (BBg) ist ein niedrigschwelliges und flexibles Angebot. Die jungen Erwachsenen erhalten individuelle Unterstützung – sowohl im Bewerbungsprozess als auch bei persönlichen Sorgen. Junge Erwachsene mit vielschichtigen Problemen benötigen eine enge Begleitung und einen niedrigschwelligen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die seit vielen Jahren bestehende Arbeitsgelegenheit „Werkstattcafé“ der Caritas bietet bis zu 10 jungen Leistungsberechtigten die Möglichkeit, vorrangig eine Tagesstruktur zu erarbeiten und zu stabilisieren.

### **Auf einen Blick – arbeitsmarktpolitische Angebote für junge Erwachsene**

- Primus (BBg)
- Start in den Beruf (KVHS)
- Werkstattcafé (Caritas)
- Jugendwerkstatt (LABORA)
- Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme (OKS)

Um mit den finanziellen Mitteln auch weiterhin ein breites Unterstützungsportfolio an arbeitsmarktpolitischen Angeboten vorhalten zu können, musste in einem Abwägungsprozess die Entscheidung getroffen werden, sich nicht weiter fiskalisch an dem Projekt „JungRegio“ zu beteiligen.

Der Weg in die Ausbildung ist nicht immer gradlinig, sondern oftmals von Rückschlägen geprägt. Für die Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler bedeutet dieses eine herausfordernde, intensive Beratungs- und Vertrauensarbeit mit den jungen Erwachsenen. Ebenso wie unsere Netzwerkpartnerinnen und -partner sind wir sehr dankbar, dass die erfolgreiche Arbeit in der Zuständigkeit der Jobcenter mit dieser Zielgruppe auch in 2024 weitergehen wird.

## 3.6 Der Arbeitgeberservice und der Ausbildungs- und Arbeitsmarkt der Region Peine

Als verlässlicher Ansprechpartner für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hat sich der Arbeitgeberservice (AGS) des Landkreis Peine Jobcenters in der Region etabliert. Das Dienstleistungsangebot des AGS umfasst die Aufnahme von Personalbedarf, die Vorauswahl von passgenauen Bewerberinnen und Bewerbern, den direkten persönlichen Kontakt vor Ort und die Beratung über finanzielle Fördermöglichkeiten. Der Arbeitgeberservice bietet zudem, um den Aufwand für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber gering zu halten, die Möglichkeit, Vorstellungsgespräche und Informationsveranstaltungen direkt im Jobcenter durchzuführen. Der Arbeitgeberservice bietet allen Leistungsberechtigten die Möglichkeit, im Rahmen einer offenen Stellenbörse direkt persönlich beim AGS geeignete Stellen zu erhalten. In zielgruppenspezifischen Veranstaltungen können Leistungsberechtigte sich über Stellen informieren und ggf. Kontakt zu Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern knüpfen.



Ilseder Jobbörse 2023

## 3.7 „JobcenterIntern“

Das „AktivA-Training“ dient der Gesundheitsförderung und der Stärkung der Handlungskompetenz der Teilnehmenden. Das Training erfolgt aktuell verzahnt mit der arbeitsmarktpolitischen Maßnahme „GO! Gesundheit und Orientierung“, durchgeführt durch einen Arbeitsvermittler des Jobcenters. Mehrere Arbeitsvermittlerinnen und Arbeitsvermittler haben sich bereits als Trainerinnen und Trainer ausbilden lassen. Im Gruppensetting wurde das Training bereits in der Vergangenheit durchgeführt. Für das Jahr 2024 ist zum einen erneut die Durchführung in der Gruppe geplant und zum anderen wird die weiterführende, nachhaltige Begleitung im Einzelformat neu installiert. Geplant ist zudem die Durchführung des „AktivA-Trainings“ für junge Erwachsene.

## 3.8 Netzwerkarbeit

Herausforderungen kann man nur mit starken Partnerinnen und Partnern an seiner Seite bestehen. Das Landkreis Peine Jobcenter ist ein Teil eines Netzwerkes, das neben den landkreisinternen Kooperationen aus Bildungsträgern, Wohlfahrtsverbänden, der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, der regionalen Wirtschaftsförderung und weiteren kommunalen Jobcentern besteht. Regelmäßige Treffen und anlassbezogene Zusammenkünfte dienen dem konstruktiven und vertrauensvollen Austausch sowie der Planung gemeinsamer Strategien – mit dem Ziel, Leistungsberechtigte zu unterstützen und bedarfsdeckende Beschäftigungen zu ermöglichen.

### **Auf einen Blick – Kooperation des Landkreis Peine Jobcenter**

Das Landkreis Peine Jobcenter beteiligt sich auch 2024 weiterhin an dem Programm „teamw()rk für Gesundheit und Arbeit“. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit von Bürgergeldbeziehenden zu erhalten, zu verbessern und wiederherzustellen. Die Angebote des Programmes sind kostenlos und können flankierend zu arbeitsmarktpolitischen Angeboten genutzt werden.

## 4. Schlussbemerkung

Aus Erfahrungen lernen und Veränderungen unaufgeregt begegnen – mit dieser Prämisse blickt das Landkreis Peine Jobcenter in das Jahr 2024. Die letzten zwei Jahre haben vielfältige – sowohl angekündigte als auch überraschende – Herausforderungen mit sich gebracht. Diesen Herausforderungen ist das Landkreis Peine Jobcenter erfolgreich begegnet. Der nächste Umbruch kündigt sich mit der Zuständigkeitsverlagerung des Instruments der Förderung der beruflichen Weiterbildung und des Reha-Bereiches in das SGB III an.

Für das Landkreis Peine Jobcenter sind die Mitarbeitenden die wichtigste Ressource bei der Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der erfolgreichen Zielerreichung. In herausfordernden und instabilen Zeiten sind es die Mitarbeitenden, die mit viel Einsatz hilfebedürftigen Menschen mit vielschichtigen Problemen auf dem Weg in den Arbeitsmarkt unterstützen.

## 5. Glossar

### Verzeichnis von SGB II-Begriffen

#### **Wer ist arbeitslos?**

Arbeitslos sind Arbeitssuchende ab 15 Jahren bis zur Vollendung der Regelaltersgrenze, wenn sie vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis oder nur in einem Beschäftigungsverhältnis mit weniger als 15 Wochenstunden stehen. Teilnehmende an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie Personen, die aus anderen Gründen für Vermittlungsbemühungen nicht zur Verfügung stehen, gelten nicht als arbeitslos. Maßgeblich für die Erhebung der Daten ist der Arbeitslosenbestand am Meldetag zur Arbeitsmarktstatistik.

#### **Begriffsdefinitionen Arbeitslose SGB III / SGB II**

Arbeitslose, die Arbeitslosengeld gemäß SGB III aus der Arbeitslosenversicherung erhalten und nicht ergänzend hilfebedürftig gemäß SGB II sind, sowie Arbeitslose, die keinen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld haben, sondern ausschließlich Anspruch auf Hilfe bei der Arbeitsvermittlung haben, werden dem Rechtskreis SGB III zugeordnet. Zum Rechtskreis SGB II gehören die Arbeitslosen, die Leistungen aus der steuerfinanzierten Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II beziehen.

#### **Wer bildet eine Bedarfsgemeinschaft (BG)?**

Eine Bedarfsgemeinschaft bilden Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Zu einer Bedarfsgemeinschaft gehören die erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die nicht dauernd getrennt lebenden Partnerinnen und Partner, sowie die im Haushalt lebenden Eltern eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Weiterhin zählen zur Bedarfsgemeinschaft die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten oder ihrer Partnerinnen bzw. Partner, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

#### **Was ist eine Leistungsminderung?**

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen. Sie müssen sich dazu aktiv um eine Arbeit oder Ausbildung bemühen und an allen zumutbaren Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken. Kommen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten diesen Verpflichtungen ohne wichtigen Grund nicht nach, kann dieses eine Minderung der Leistungen zur Folge haben.

#### **Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (eLb)**

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten nach den §§ 7 und 7a SGB II Personen im Alter von 15 Jahren bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze, die erwerbsfähig sind, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und ihren eigenen und den Lebensunterhalt der mit in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sicherstellen können.

Erwerbsfähig ist, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung gehindert ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

## **Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (nEflb)**

Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter (unter 15 Jahren) bzw. aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. In Abgrenzung zum nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten nach dem SGB II erhalten die nicht erwerbsfähigen Personen, die nicht in einer Bedarfsgemeinschaft mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten leben, Leistungen im Rahmen der Sozialhilfe gemäß SGB XII.

## **Hilfebedürftigkeit von Personen nach dem SGB II**

Hilfebedürftig ist nach § 9 SGB II, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält.

## **Regelbedarf**

Der Regelbedarf umfasst die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Er umfasst als monatlichen Pauschalbetrag nach § 20 SGB II insbesondere Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens. Dazu zählt auch in vertretbarem Maße eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. Der Regelbedarf ist Teil des Bürgergeldes für erwerbsfähige bzw. nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte. Eine Differenzierung erfolgt nach der Struktur der Bedarfsgemeinschaft und dem Alter der Personen in einer Bedarfsgemeinschaft. Die Pauschalen werden grundsätzlich zum 01. Januar eines jeden Jahres angepasst.

## **Individualansprüche diverse Instrumente**

- Assistierte Ausbildung § 74 SGB III
- Berufsausbildung in Außerbetrieblichen Einrichtungen § 76 SGB III
- Coaching für Selbstständige §16c SGB II
- Eingliederung von Langzeitarbeitslosen § 16e SGB II
- Eingliederung von Selbstständigen § 16c SGB II
- Eingliederungszuschuss § 88 ff SGB III
- Einstiegsgeld § 16b SGB II
- Einstiegsqualifizierung § 54a SGB III
- Freie Förderung § 16f SGB II
- Leistungen für Selbstständige § 16c SGB II
- Meldepflicht § 309 SGB III
- Vermittlungsbudget § 44 SGB II

## **Zielvereinbarung Land Niedersachsen Kennzahlen nach § 48a SGB II**

Seit dem Jahr 2011 sind alle Jobcenter verpflichtet, eine Zielvereinbarung mit dem Land abzuschließen. Diese Zielvereinbarung ist darauf ausgerichtet, möglichst viele Leistungsberechtigte dauerhaft in existenzsichernde Erwerbstätigkeit einzugliedern, insgesamt die Hilfebedürftigkeit zu vermindern und insbesondere die Langzeitarbeitslosigkeit zu vermeiden.

### **Kennzahlen K1 - K3**

#### **K1 Veränderung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt, ohne Kosten der Unterkunft (KdU)**

Die Kennzahl misst die Veränderung der Hilfebedürftigkeit zwischen dem betrachteten Monat (Bezugsmonat) und dem gleichen Monat des Vorjahres (Bezugsmonat des Vorjahres).

#### **K2 Integrationsquote**

Die Kennzahl beinhaltet die Summe der Integrationen in den vergangenen 12 Monaten geteilt durch den durchschnittlichen Bestand der erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in den vergangenen 12 Monaten. Als Integrationen im Sinne der Kennzahlen nach § 48a SGB II werden nur diejenigen Übergänge in Erwerbstätigkeit gezählt, die mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen, die Hilfebedürftigkeit – auch längerfristig – zu überwinden. Erfasst wird die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbstständigen Tätigkeit, auch wenn diese durch eine die Beschäftigung begleitende Leistung wie Eingliederungszuschuss oder Einstiegsgeld gefördert wird.

#### **K3 Veränderung des Bestandes an Langzeitleistungsbeziehenden (LZB)**

Die Kennzahl beinhaltet die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat geteilt durch die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden im Bezugsmonat des Vorjahres. Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig waren.



<b>Informationsvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	<b>2024/015</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Kenntnisnahme)	20.02.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Staaten-/Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Gruppe Die Basis / Reimers hat beantragt, den Behindertenbeirat zu beauftragen, den Kreistags- und Ausschussmitgliedern den Staaten- /Parallelbericht des Deutschen Instituts für Menschenrechte vorzustellen.

Der Kreistag des Landkreises Peine hat am 07.10.2020 eine Satzung über die Einrichtung und Tätigkeit eines Behindertenbeirates des Landkreises Peine beschlossen.

§ 1 dieser Satzung regelt, dass der Behindertenbeirat eine selbstbestimmte Vertretung der im Landkreis Peine lebenden Menschen mit Behinderung und von Behinderung bedrohten Menschen ist. Der Beirat ist weder weisungsbefugt noch weisungsgebunden. Gemäß § 2 der Satzung bestimmt er seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.

Unter Berücksichtigung dieser Bestimmungen ist es nicht möglich, den Behindertenbeirat zu beauftragen, bestimmte Aufgaben wahrzunehmen.

Die Verwaltung ist aufgrund des großen Umfangs der genannten Expertisen ebenfalls nicht in der Lage, der Aufforderung nachzukommen.

Die nachstehenden Erläuterungen führen daher nur in die Thematik ein; die angefügten Verlinkungen führen zu den genannten Berichten und enthalten weitergehende Erläuterungen.

Von 2018 bis 2023 wurde die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland zum zweiten Mal vom UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Ausschuss) geprüft.

2015 hatte der Ausschuss zum ersten Mal die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland untersucht. Das Ergebnis waren die am 27. April 2015 veröffentlichten „Abschließenden Bemerkungen“ (Concluding Observations). Darin haben die Expert\*innen des Ausschusses Probleme bei der Umsetzung aufgedeckt, Kritikpunkte benannt und Empfehlungen formuliert. Die Empfehlungen haben wegweisende Akzente für die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland gesetzt. Bund, Länder und Kommunen waren und sind aufgerufen, sich der Umsetzungsaufträge in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzunehmen.

Im nun abgeschlossenen kombinierten zweiten und dritten Berichtszyklus musste Deutschland bis zum 1. Oktober 2019 unter besonderer Berücksichtigung dieser Empfehlungen über den Stand der Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten und wurde am 29./30. August 2023 erneut vom Ausschuss überprüft und bewertet. Auftakt zu diesem Staatenprüfverfahren bildete die 20. Sitzung des Ausschusses im Herbst 2018, in deren Folge er Deutschland eine Frageliste („List of Issues prior to reporting“) übermittelt hat, die die Grundlage für den zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands bildete. Die Monitoring-Stelle UN-BRK hat dem Ausschuss im Vorfeld der 20. Sitzung eine sogenannte „Pre-List of Issues“ zukommen lassen sowie ein Statement bei der Sitzung selbst gehalten und Fragen des Ausschusses beantwortet.

Der deutsche Staatenbericht wurde im Juli 2019 vom Bundeskabinett verabschiedet und im September 2019 dem Ausschuss in der verbindlichen englischen Sprachfassung übermittelt (Combined Second and Third Periodic Report of the Federal Republic of Germany). Zudem liegt eine Version in deutscher Sprache sowie in Leichter Sprache vor.

Am 20. Juli 2023 hat die Monitoring-Stelle ihren Parallelbericht auf Englisch beim Ausschuss eingereicht. Die deutschen Versionen des Parallelberichts in schwerer und leichter sowie Gebärdensprache wurden am 15. August 2023 veröffentlicht.

Die 29. Sitzung des Ausschusses, auf der er unter anderem den deutschen Staatenbericht und die Umsetzung der UN-BRK geprüft hat, fand ab 14. August 2023 in Genf statt. Der Dialog zwischen Bundesregierung und Ausschuss („Constructive Dialogue“) wurde am 29./30. August 2023 durchgeführt. Die Monitoring-Stelle war während des Dialogs anwesend, hat ein Eröffnungs- sowie ein Abschlussstatement gehalten und Fragen des Ausschusses beantwortet. Am Schluss des Staatenprüfverfahrens stehen die neuen „Abschließenden Bemerkungen“ des Ausschusses vom 8. September 2023, in denen er Empfehlungen und Forderungen an die Bundesregierung richtet, wie die UN-BRK in Deutschland besser umgesetzt werden soll. Die finale editierte Fassung der Abschließenden Bemerkungen wurde am 3. Oktober auf der Website des Ausschusses veröffentlicht.

Hier finden sich Informationen zum Staatenberichtsverfahren, u.a. den **zweiten und dritten Staatenbericht Deutschlands** sowie eine Frageliste („List of Issues prior to reporting“), die die Grundlage für den Bericht bildete: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/abteilungen/monitoring-stelle-un-behindertenrechtskonvention/staatenberichtsverfahren>

Dort sind auch der Parallelbericht der UN-BRK Monitoringstelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte sowie weitere Unterlagen einsehbar:

### **Parallelbericht an den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen zum 2./3. Staatenprüfverfahren Deutschlands**

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/parallelbericht-an-den-un-ausschuss-fuer-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-zum-23-staatenpruefverfahren-deutschlands)

### **Parallelbericht Leichte Sprache**

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-in-deutschland](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/publikationen/detail/bericht-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-in-deutschland)

## **Parallelbericht Deutsche Gebärdensprache**

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/neuer-schwung-fuer-die-un-behindertenrechtskonvention/parallelbericht-in-dgs](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/neuer-schwung-fuer-die-un-behindertenrechtskonvention/parallelbericht-in-dgs)

## **FAQ zur Staatenprüfung Deutschlands zum Umsetzungsstand der UN-Behindertenrechtskonvention am 29./30.08.2023**

[www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/neuer-schwung-fuer-die-un-behindertenrechtskonvention#faq-zur-staatenpruefung](http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/im-fokus/neuer-schwung-fuer-die-un-behindertenrechtskonvention#faq-zur-staatenpruefung)

### **Ziele / Wirkungen:**

entfällt

### **Ressourceneinsatz:**

entfällt

### **Schlussfolgerung:**

entfällt

### **Anlagen**

Antrag der Gruppe Die Basis-Reimers – Beauftragung Behindertenbeirat  
Nachtrag zu Antrag Gruppe Die Basis – Reimers – Schattenbericht 2023

Referat Landrat  
LR  EKR  I  II  III   
FD:32

Eingang 23. OKT. 2023

Gruppe DieBasis / Reimers

Landkreis Peine  
Landrat Henning Hei  
Burgstrae 1

31224 Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rcksprache  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: *sh*

Gruppe Die Basis / Reimers:

Birgit Reimers  
Christian Meyer

E-Mail:  
birgit.reimers1@gmx.de  
christian.meyer@diebasis-peine.de

<https://diebasis-peine.de/>

Hohenhameln, den 20.10.2023

Betreff: Antrag zur Beauftragung des Behindertenbeirats, den Kreistags und Ausschussmitgliedern den Staaten/ Schattenbericht 2023 vorzustellen.

Sehr geehrter Landrat Hei,

Am 20. Juli 2023 wurde der Parallelbericht, Schattenbericht von dem Deutschen Institut fr Menschenrechte- der Monitoring- Stelle UN- Behindertenrechtskonvention an den UN-Fachausschuss eingereicht, verffentlicht.

Am 29. und 30. August 2023 fand die Staatenprfung der UN-BRK bei den Vereinten Nationen in Genf statt.

Auch der Landkreis Peine, als Teil Deutschlands, hat an dem Ergebnis dieser Staatenprfung mitgewirkt.

Damit auch ehrenamtliche Politiker in der Lage sind diese Themen in- das ist Gesetz, oder das sollte es geben, einordnen zu knnen, wre es wichtig diese zu kennen und diese zu verstehen, um handeln zu knnen.

Wir stellen den **Antrag**

den Behindertenbeirat des Landkreises Peine zu beauftragen den Bericht der Staatenprfung 2023, als auch den Parallelbericht 2023 in den Ausschssen zu erklren, und vorzustellen.

Mit freundlichen Gren Gruppe DieBasis / Reimers



Birgit Reimers



Christian Meyer

# & Reimers

Referat Landrat

LR  EKR  I  II  III

FD: 32

Gruppe DieBasis / Reimers

Eingang 28. NOV. 2023

Landkreis Peine  
Landrat Henning Hei  
Burgstrasse 1

31224 Peine

erforderlich:  zur weiteren Bearbeitung  
 Bericht  Rcksprache LR  
Sonstiges:  Kenntnis  zum Verbleib  
WV: Hz: *SK*

Gruppe Die Basis / Reimers:

Birgit Reimers  
Christian Meyer

E-Mail:  
birgit.reimers1@gmx.de  
christian.meyer@diebasis-peine.de

<https://diebasis-peine.de/>

Hohenhameln, den 27.11.2023

**Erweiterung des Antrags zur Beauftragung des Behindertenbeirats, den Kreistags und Ausschussmitgliedern den Staaten/ Schattenbericht 2023 vorzustellen.**

Sehr geehrter Landrat Hei,

Wir erweitern unseren gestellten Antrag vom 20.10.2023, sollte der Behindertenbeirat des Landkreises Peine den Bericht der Staatenprfung 2023, als auch den Parallelbericht 2023 in den Ausschssen nicht vorstellt, beantragen wir damit die Verwaltung zu beauftragen. Wie viele Gesetzgebungen sind aus diesen Berichten zu erkennen, welche fr alle Personen in der Politik wissenswert sind.

Mit freundlichen Gren Gruppe DieBasis /Reimers



Birgit Reimers



Christian



<b>Informationsvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Soziales	Vorlagennummer:	<b>2024/016</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	30.01.2024

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Kenntnisnahme)	20.02.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Ergebnisse für die Einschulungsjahrgänge 2022/23 und 2023/24

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

Die Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes, insbesondere die Schuleingangsuntersuchungen, werden dargestellt.

Die Defizite hinsichtlich des Entwicklungsstandes der Kinder im Vorschulalter sind seit Jahren landesweit und so auch im Landkreis Peine erheblich und zeigen weiterhin steigende Tendenz.

Der Bedarf an zielgerichteter Diagnostik und passgenauen Fördermaßnahmen für Kinder im vorschulischen Alter ist sehr hoch.

#### Ziele / Wirkungen:

Prävention/Nachhaltigkeit und Migration und Bildung: Die Schuleingangsuntersuchungen für alle Kinder im Vorschulalter werden weiterhin als präventive Maßnahmen durchgeführt.

#### Ressourceneinsatz:

entfällt

#### Schlussfolgerung:

entfällt

#### Anlagen

aktueller Kindergesundheitsbericht





# Kindergesundheitsbericht

Ergebnisse für die Einschulungsjahrgänge  
2022/23 und 2023/24

---

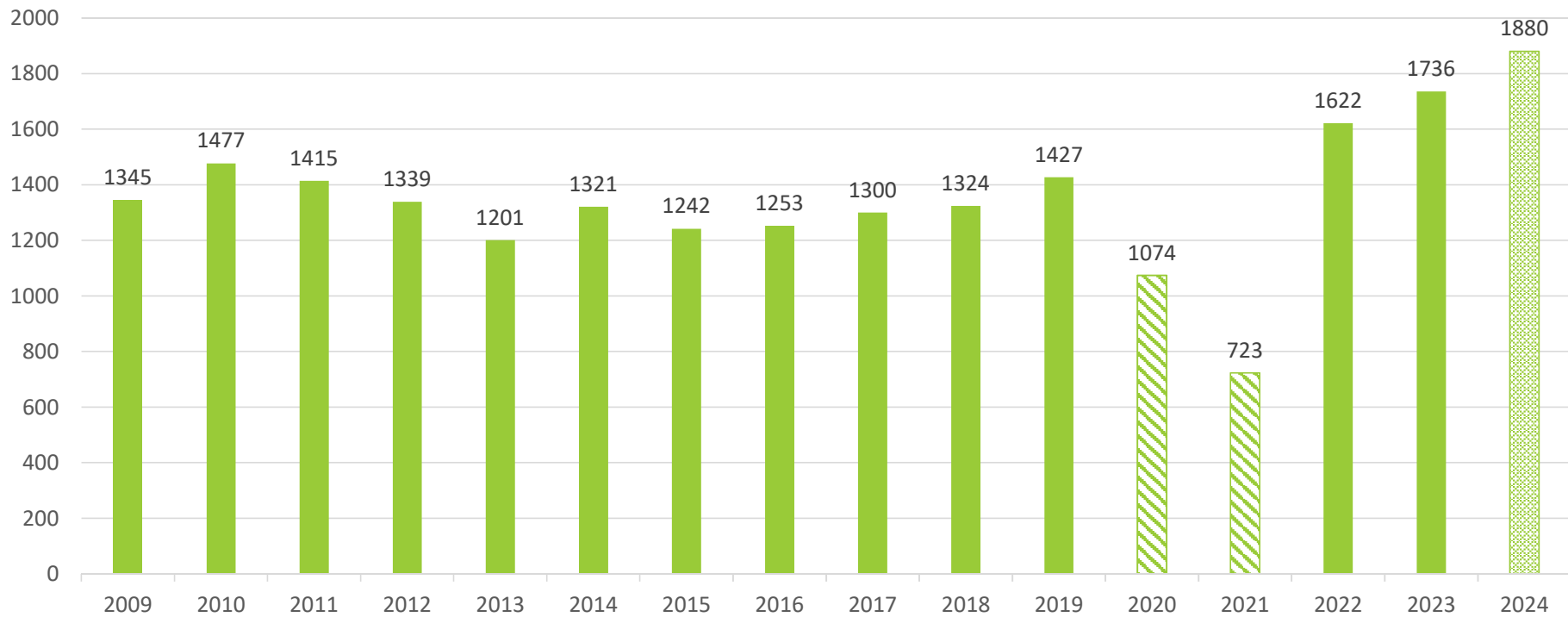
KINDER- UND JUGENDÄRZTLICHER DIENST  
GESUNDHEITSAMT  
LANDKREIS PEINE

# Aufgaben des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes Peine

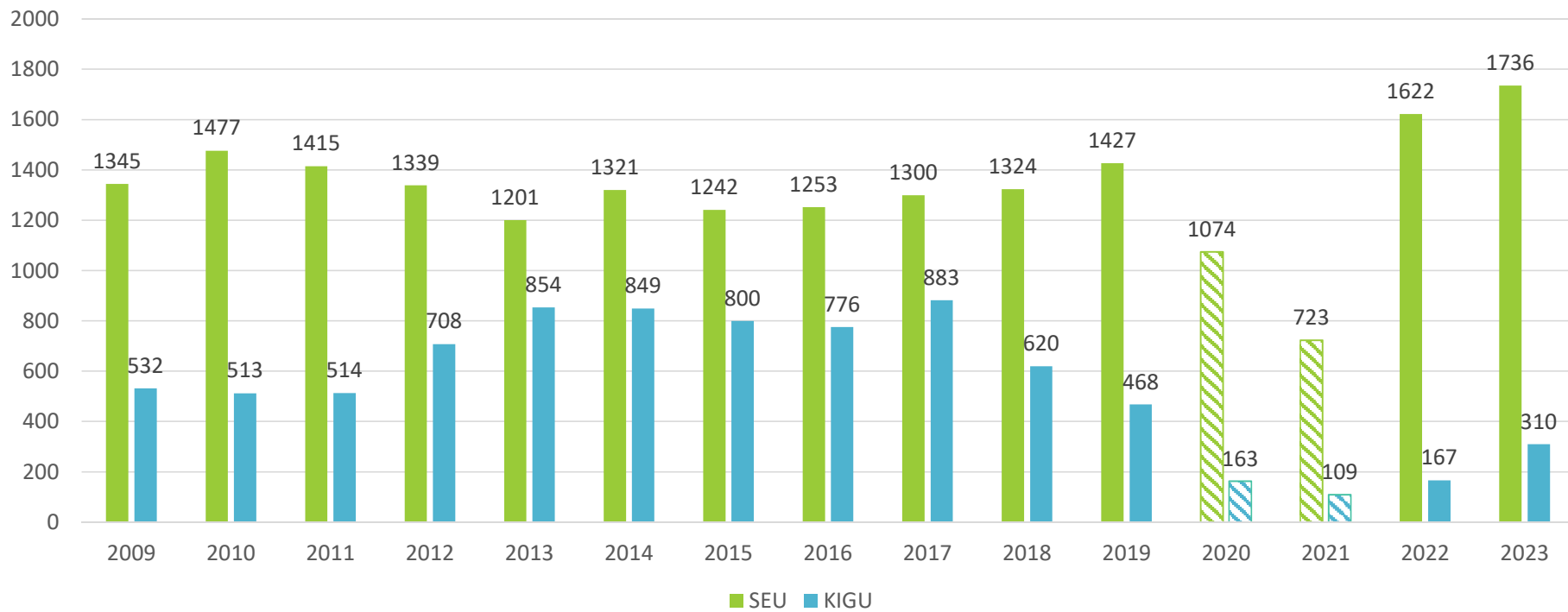
---

- **Reihenuntersuchungen:**
  - Schuleingangsuntersuchung
  - Entwicklungsdiagnostik für 4-Jährige
- **Begutachtung für Eingliederungshilfen**
- **Impfberatung, Prävention**
- **Gesundheitsberichterstattung**

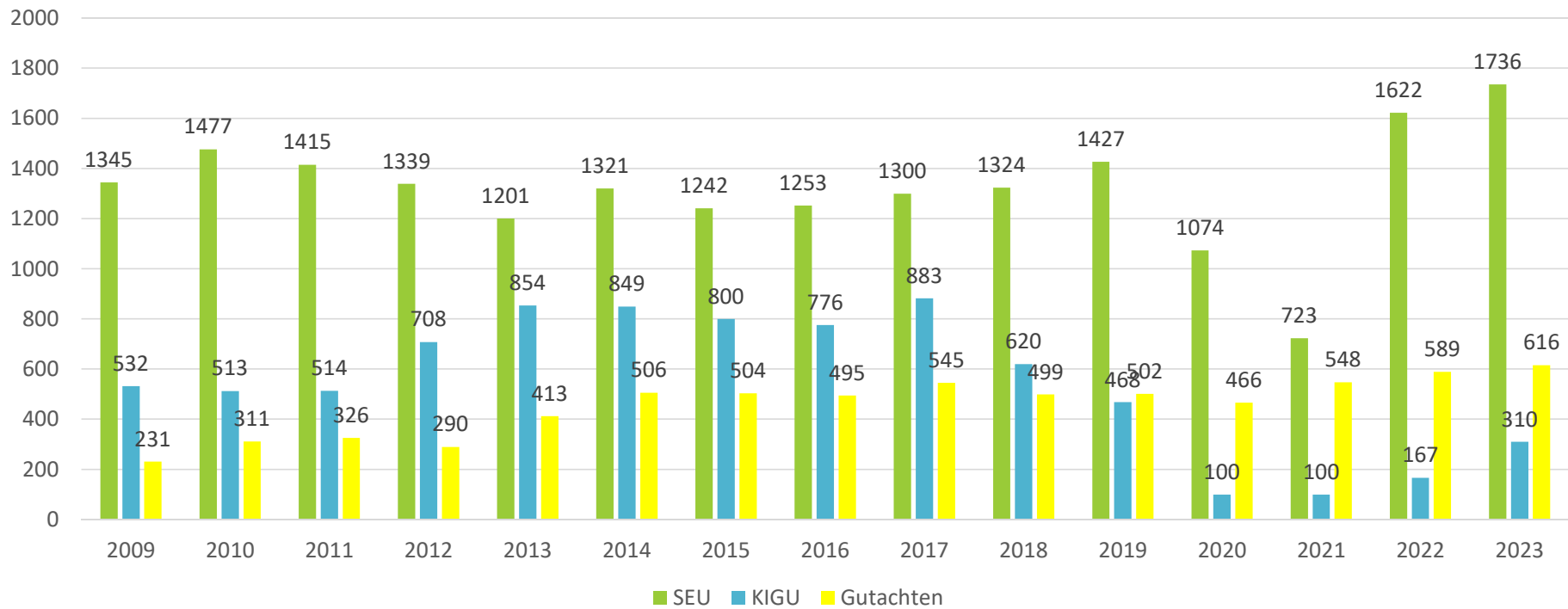
# Durchgeführte Schuleingangsuntersuchungen



# Schuleingangsuntersuchungen und Entwicklungsdiagnostik für Vierjährige



# Gesamtzahl der jährlich vom KJÄD untersuchten bzw. begutachteten Kinder



# Ergebnisse aus den Schuleingangsuntersuchungen

---

# Inhalte der Schuleingangsuntersuchung

---

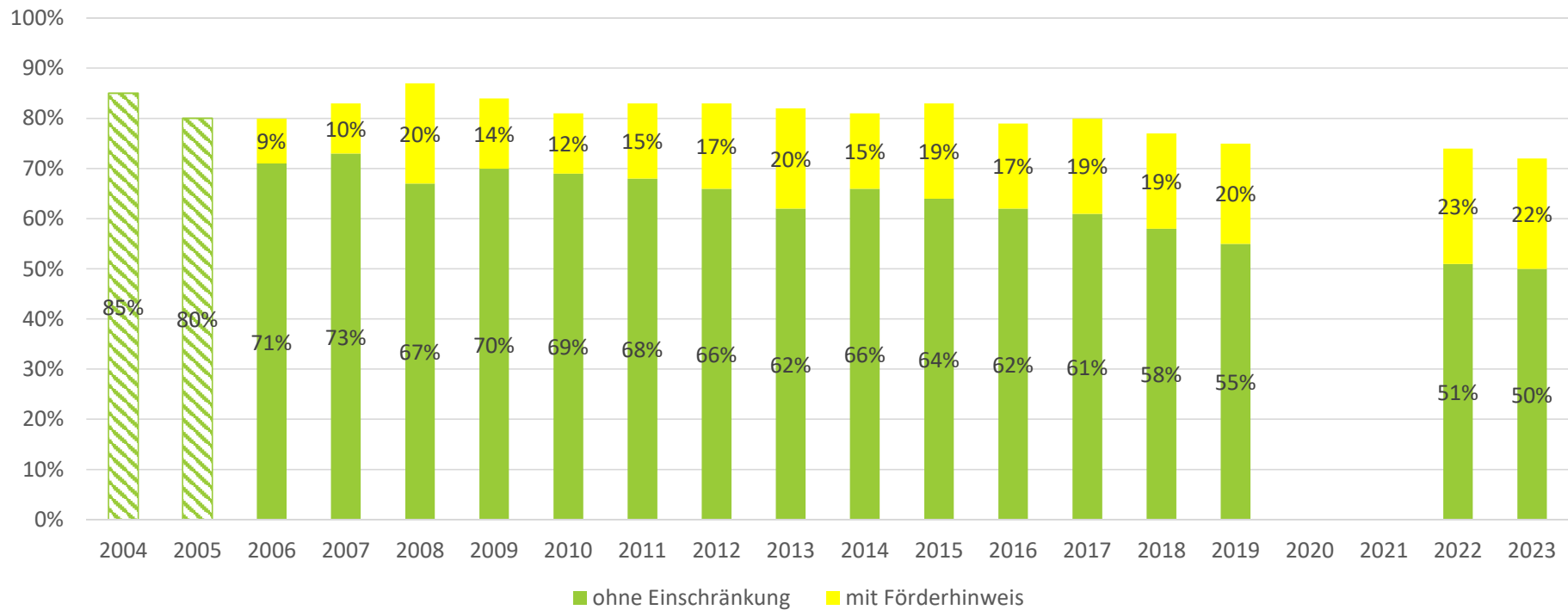
- Anamnese
- Hör- und Sehtest
- Geistige (kognitive) Fähigkeiten  
Verständnis von Zahlen, Formen, Farben  
logisches Denken und Gedächtnis u.a.
- Sprache
- Fein- und Ganzkörpermotorik
- Körperliche Untersuchung
- Beurteilung des Verhaltens

# Empfehlungen aufgrund der Schuleingangsuntersuchung

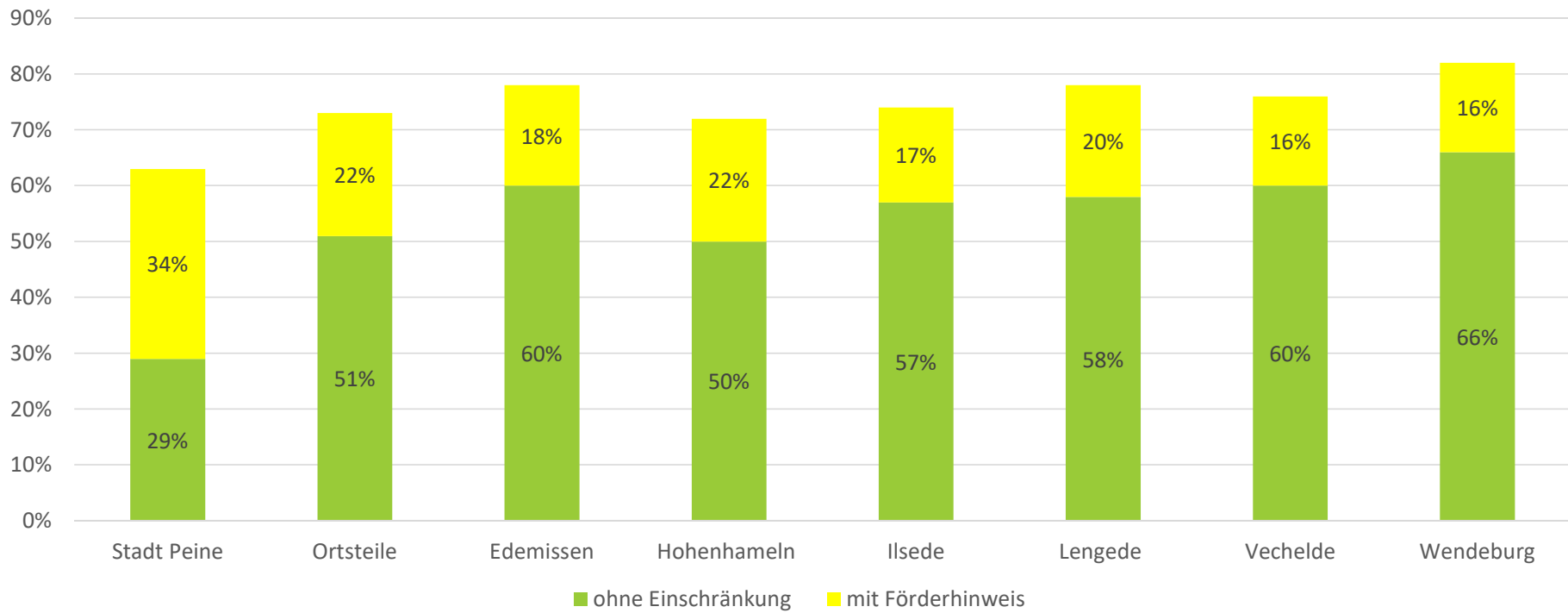
---

- Einschulung ohne Einschränkung
- Einschulung mit Förderhinweis für Teilbereiche (z.B. Feinmotorik, Mengenverständnis, Ausdauer und Konzentration)
- Nutzung der Flexregelung/ Verschiebung der Einschulung
- Zurückstellung vom Schulbesuch
- Beobachtung und ggf. Überprüfung auf sonderpäd. Unterstützungsbedarf zum Beispiel Lernen, Sprache, geistige Entwicklung

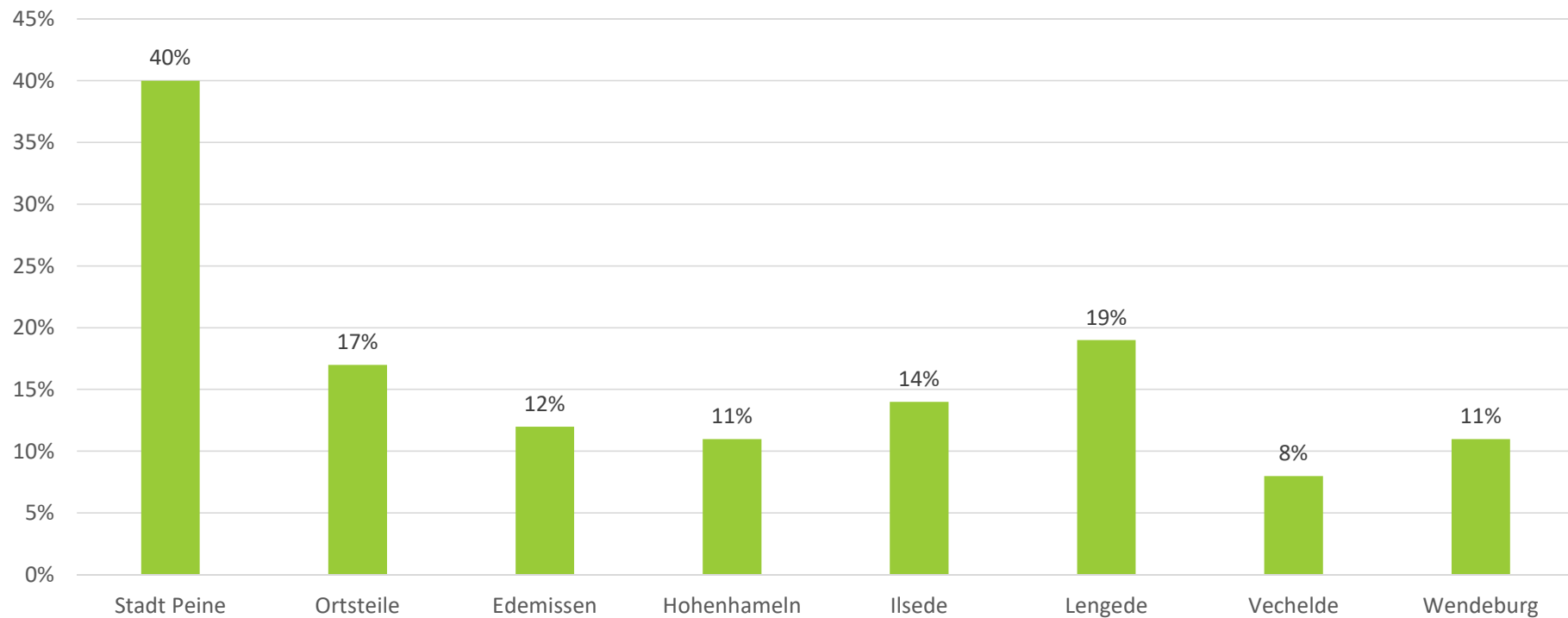
# „Einschulung empfohlen“



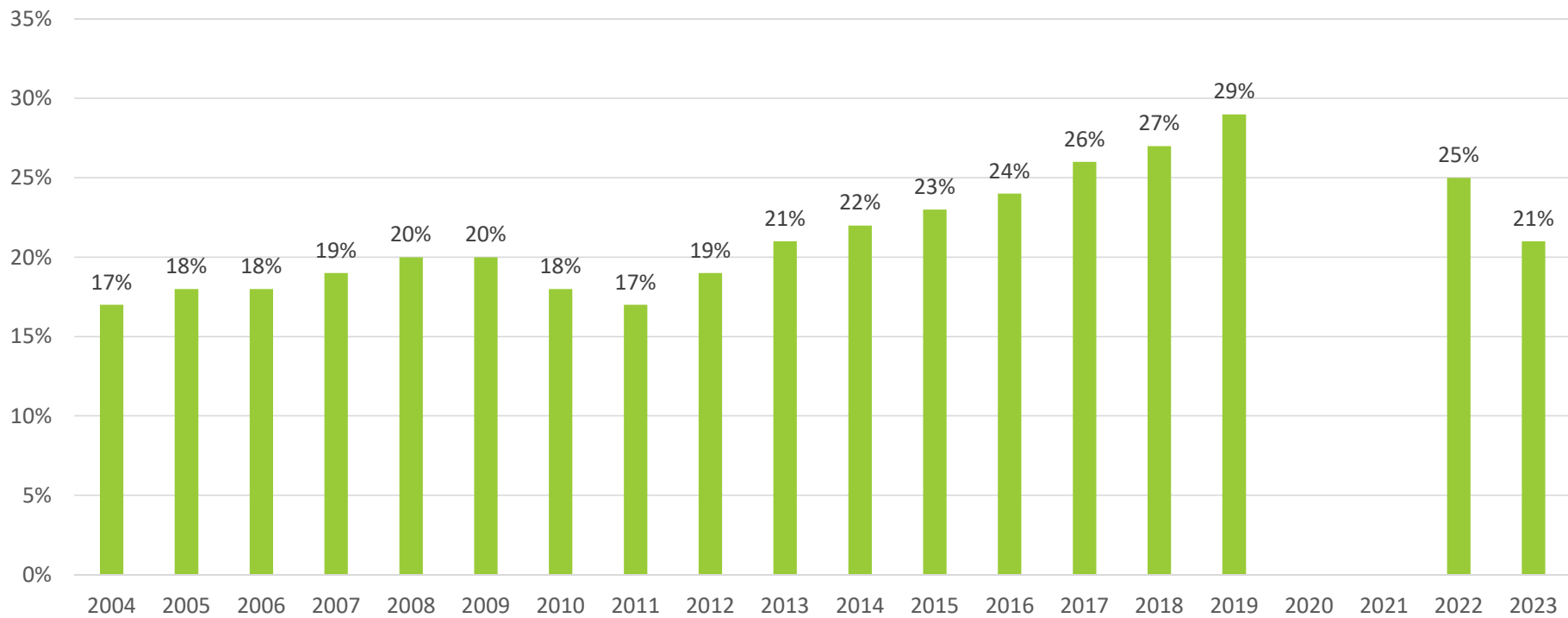
# „Einschulung empfohlen“ in den Gemeinden



# Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund in den Gemeinden



# Prozentualer Anteil der Kinder mit Migrationshintergrund

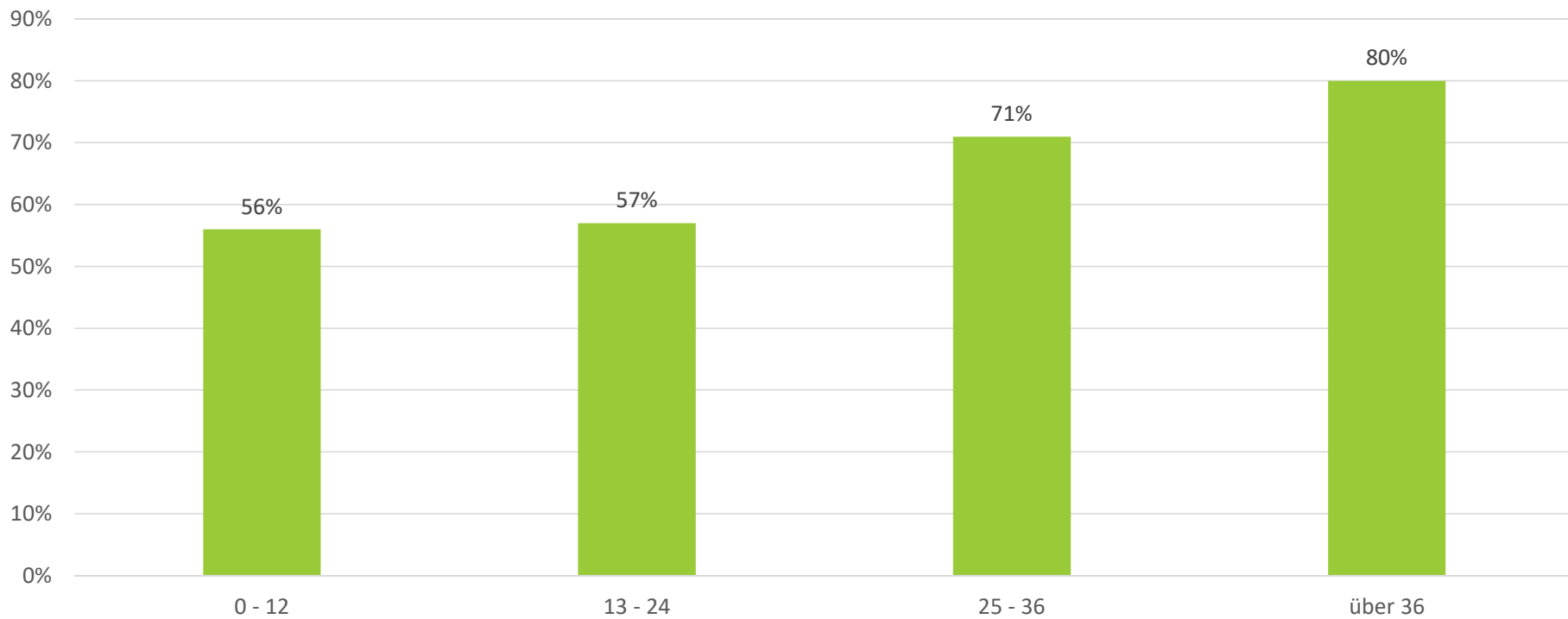




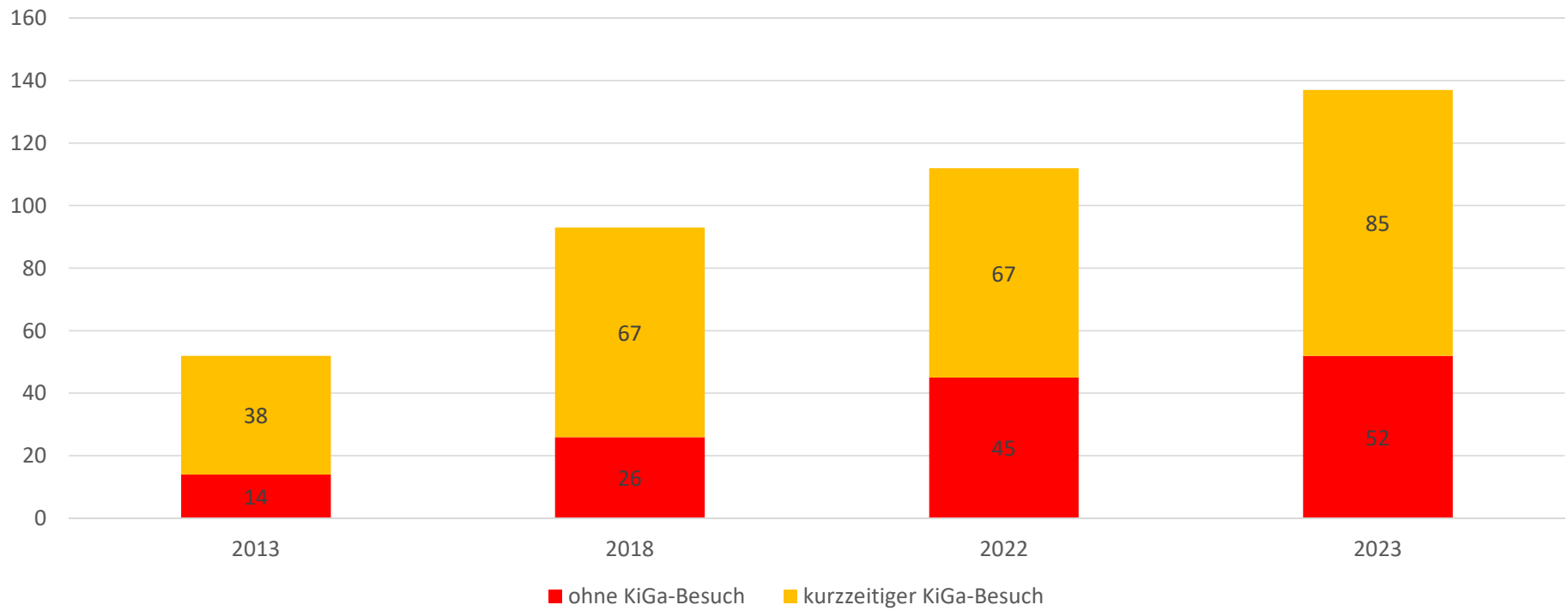
# Kindergartenplätze

---

# Regelschulreife in Korrelation zu vorschulischer Förderung (in Monaten)



# Kinder ohne oder nur mit kurzzeitigem (<12 Monate) Kindergartenbesuch



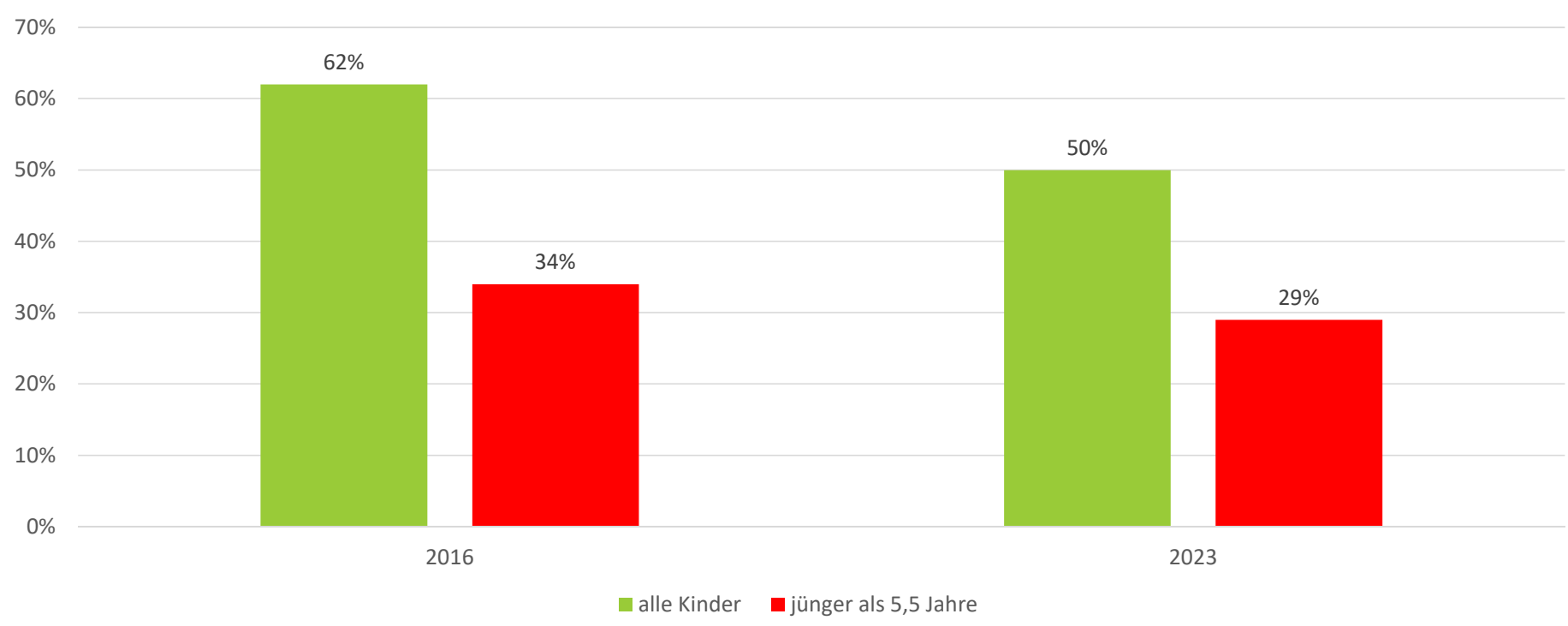
# Altersgrenze für die Schulpflicht

---

Zugrunde gelegt wird das Geburtsdatum.

In den Jahren 2010 bis 2012 wurde der schulpflichtige Geburtsmonat stufenweise von Juni auf September verschoben.

# „glatte“ Einschulungsempfehlung in Abhängigkeit vom Alter der untersuchten Kinder



# Die „Flexregelung“

---

2018 wurde mit der Flexregelung eine „bedingte Schulpflicht“ eingeführt: Für die Geburtsmonate Juli bis September haben die Erziehungsberechtigten das Entscheidungsrecht über die Einschulung bzw. deren Aufschub um 1 Jahr

Vorteil: Die „jungen“ Kinder können bei Bedarf noch ein Jahr mit der Einschulung warten und sie werden nicht „künstlich pathologisiert“.

Nachteil: Große Verunsicherung der Eltern und Planungsunsicherheit vor allem für die Kitas



# Eingliederungshilfe

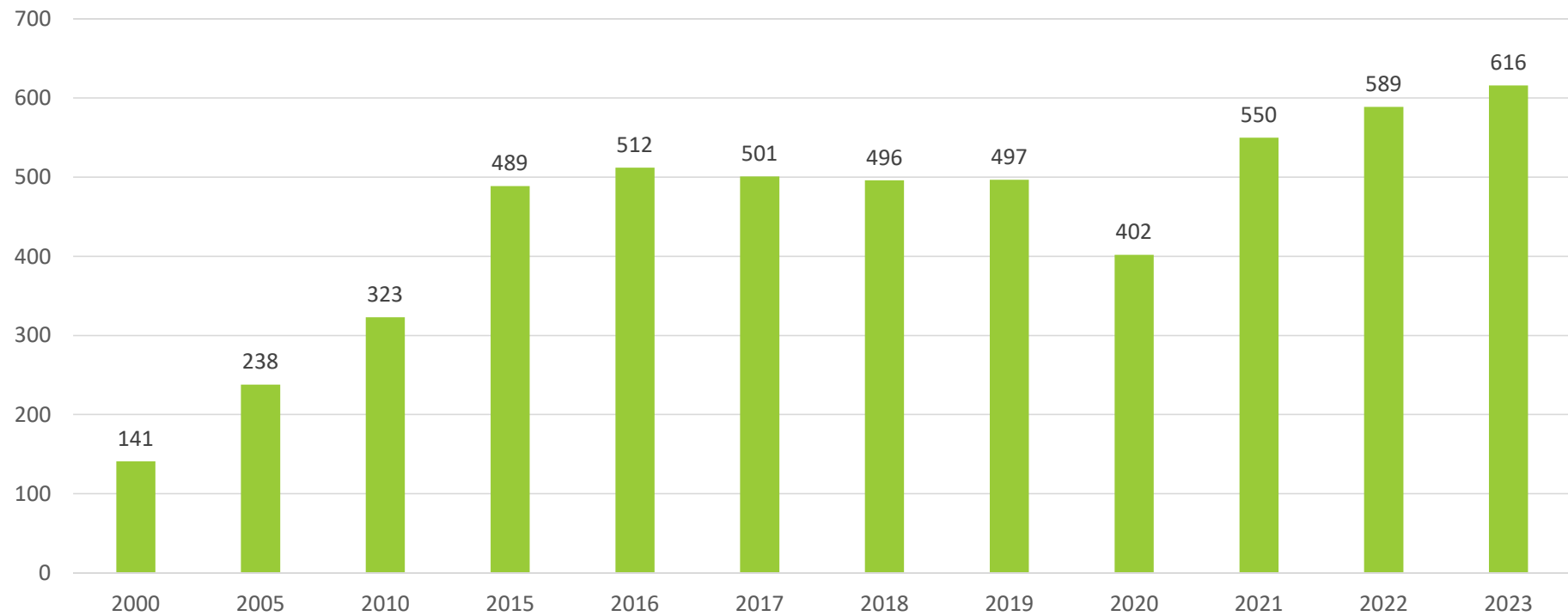
---

# Maßnahmen der Eingliederungshilfe für Kinder im Landkreis Peine (gemäß §99 SGB IX und BTHG)

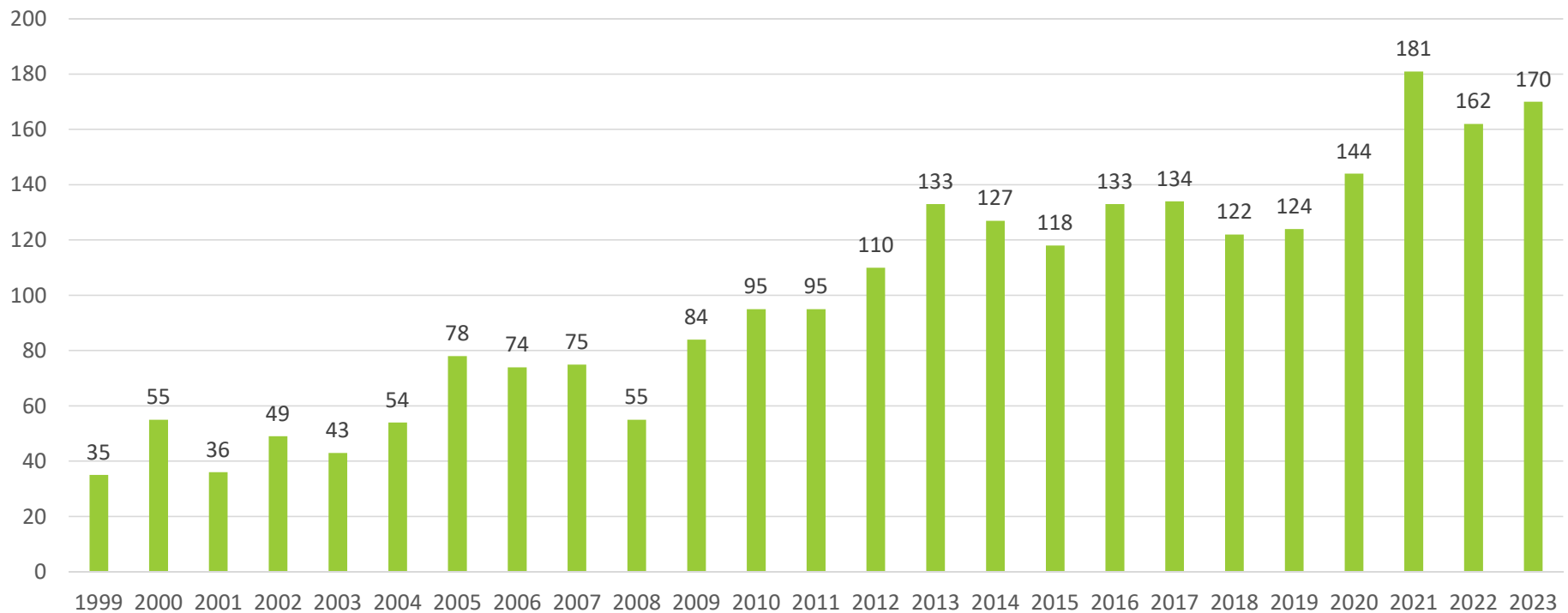
---

- ambulante heilpädagogische Frühförderung
- teilstationäre heilpädagogische Förderung
- Integrationshelfer (Einzelfallhilfe, Schulbegleitung)

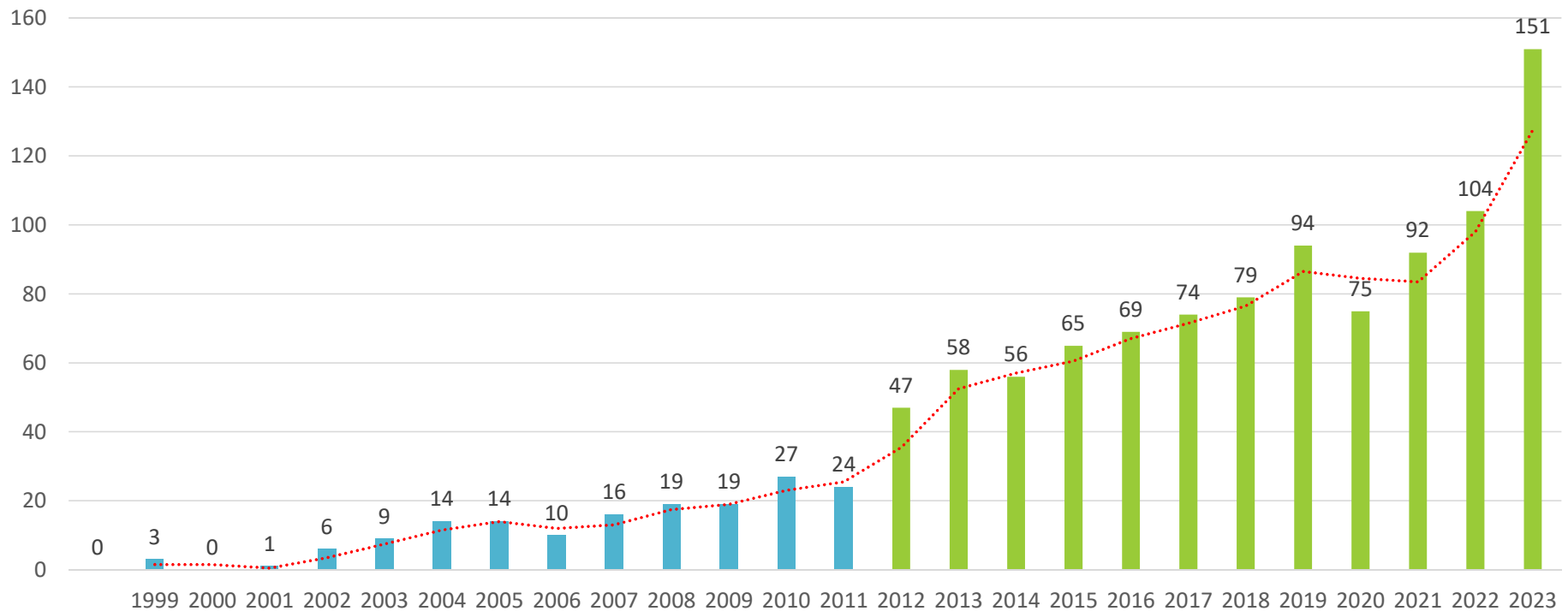
# Anzahl der vom KJÄD erstellten Gutachten



# Gutachtenstatistik Frühförderung (Erstanträge)



# Erst- und Verlängerungsanträge Schulbegleitung vor und nach Einführung der Inklusion



# „1:1 Assistenz“ im vorschulischen Bereich

---

# Fazit

---

## **Die Startbedingungen für die SchülerInnen sind in zunehmendem Maße ungünstig.**

Ein guter Schulstart ist sehr wichtig für die Sozial- und Lebensprognose eines jeden Kindes.

Die Situation ist weiterhin sehr besorgniserregend.

Vor dem Hintergrund der aktuellen PISA-Ergebnisse bestehen große Herausforderungen für das Bildungssystem, um den Schulerfolg zu verbessern.

## **Die Bedingungen in der Lebenswelt haben sehr großen Einfluss auf die Entwicklung der Kinder**

Eine vorschulisch anregende Förderung mit zusätzlichen außerfamiliären Angeboten wirkt sozialkompensatorisch.

Frühzeitige, regelmäßige und hochwertige Betreuung in einer Kindertagesstätte kommt allen Kindern zugute, ohne dass „Bedürftige“ identifiziert und stigmatisiert werden.

**Keine neuen Erkenntnisse, aber aktueller denn je!**

# Vielen Dank für Ihr Interesse !



© W10 - Fotolia.com



<b>Beschlussvorlage</b>  Federführend: Fachdienst Gesundheitsamt	Vorlagennummer:	<b>2024/019</b>
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.02.2024

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Gesundheit, Arbeit und Soziales (Vorberatung)	20.02.2024	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	06.03.2024	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	06.03.2024	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
<b>Relevanz</b>			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

## Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine

### Beschlussvorschlag:

Die anliegenden Richtlinien zur Stärkung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Peine werden beschlossen.

Eine Bewilligung von Anträgen auf Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten (Richtlinie Förderung Ärztinnen und Ärzte) als auch Anträge auf Vergabe von Stipendien für Studierende der Humanmedizin (Richtlinie Medizin Stipendium) erfolgt nach Bewertung der Haushaltslage.

### Sachdarstellung

#### Inhaltsbeschreibung:

In der Ausschusssitzung vom 07.11.2023 wurde die Richtlinie Stipendium Studierende Humanmedizin mit Blick auf die Haushaltslage zurückgestellt. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage für die Richtlinie Förderung der Niederlassung von Ärztinnen und Ärzten sowie die Richtlinie Stipendium Humanmedizin wird die Möglichkeit aufrechterhalten, Anträge stellen zu können und somit dem Fachkräftemangel im Rahmen der Haushaltslage entgegen zu wirken.

Mit beiden Richtlinien sollen vorrangig dem Fachkräftemangel im medizinischen Bereich entgegengewirkt werden, damit die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im ambulanten und stationären Bereich sowie im öffentlichen Gesundheitswesen im Landkreis Peine gewährleistet ist.

Ziel ist es mit der RL Medizin Studium Menschen zu fördern, die sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Fachärztin / Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine entscheiden.

Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Peine besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

Gleiches gilt ebenso für die Förderung von Ärztinnen und Ärzten in unterversorgten Bereichen.

Die RL-Förderung Ärztinnen und Ärzte soll den ärztlichen Versorgungsauftrag unterstützen. Somit kann der Landkreis Peine im Rahmen seiner Möglichkeiten dazu beitragen, die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu unterstützen und damit Entscheidungen zur Niederlassung und Nachfolge zu beeinflussen.

Die Vergabe der Mittel erfolgt auf Antrag und auf Basis der Prüfung der Haushaltslage im Haushaltskonsolidierungskonzept nach der entsprechenden Richtlinie auf Antrag.

### **Ziele / Wirkungen:**

Mit den Richtlinien Medizin-Stipendium sollen Studierende günstige Rahmenbedingungen für die Berufswahl in einem zukunftsfähigen und modernen Arbeitsumfeld bzw. an einem Gesundheitsstandort erhalten. Das Stipendienprogramm soll vorrangig den Abbau der Unterversorgung dienen und auch der Sicherstellung der dauerhaften Versorgung im Landkreis Peine. Gleiches gilt für die RL Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten. Durch diese finanzielle Unterstützung zur Neuansiedlung, Übernahme einer Praxis sowie Einrichtung einer Zweigpraxis sollen günstige Rahmenbedingungen für einen zukunftsfähigen und modernen Gesundheitsstandort geschaffen werden.

In Kooperation mit der Wito, soll diese für die Bereiche Onboarding und Welcome-Center zuständig sein.

### **Ressourceneinsatz:**

Eine Förderung ist abhängig von der Bewertung der Haushaltslage.

### **Schlussfolgerung:**

Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Aufgrund der sich zuspitzenden Mangellage von medizinischen Fachkräften wird hier die Möglichkeit geschaffen, Fachkräfte für den Landkreis zu gewinnen, sofern es die Haushaltslage zulässt.

### **Anlagen**

- Richtlinie Förderung von Ärztinnen und Ärzten
- Richtlinie Medizin Stipendium
- Veröffentlichungen der Kassenärztlichen Vereinigung (KVN)

**Richtlinie zur Förderung der Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten  
sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten und Kinder-  
und Jugendpsychotherapeutinnen und -therapeuten im  
Landkreis Peine (RL-Förderung Ärztinnen und Ärzte)**

**§ 1  
Zuwendungszweck**

Der Landkreis Peine verfolgt mit dieser Richtlinie das Ziel, die ärztliche und psychotherapeutische Versorgung im Landkreis langfristig zu sichern. Zweck der Förderung ist es, einen Anreiz für die Niederlassung von Hausärzten, Fachärztinnen und -ärzten sowie Psychotherapeutinnen und -therapeuten zu schaffen und so sowohl Neugründungen von Arztpraxen als auch Nachbesetzungen vorhandener Hausarztpraxen zu erleichtern.

**§ 2  
Gegenstand der Förderung**

Die Zuwendung wird im Rahmen einer einmaligen Ansiedlungsförderung gewährt. Förderfähig ist die Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, wenn eine bestimmte Facharzttrichtung in einem Versorgungsbereich unterversorgt, von Unterversorgung bedroht oder mit einem Versorgungsgrad unterhalb von 100 % ausgewiesen ist.

**§ 3  
Zuwendungsempfänger**

- (1) Antragsberechtigt sind Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, die
  - a. sich nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung in der hausärztlichen Versorgung und der allgemeinen fachärztlichen Versorgung im Landkreis Peine niederlassen wollen
  - b. eine Praxis einer aus alters- oder gesundheitlichen Gründen ausgeschiedenen oder ausscheidenden Ärztin oder Arztes, Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten übernehmen oder eine Zweigpraxis im Landkreis einrichten wollen.
- (2) Antragsberechtigt sind Medizinische Versorgungszentren (MVZ), Ärztinnen und Ärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder Berufsausübungsgemeinschaften (BAG), wenn diese erstmals und zusätzlich eine Person mit einer der vorgenannten Qualifikationen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie in einer Praxis im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung im Landkreis Peine einstellen.

Erfolgt die vertragsärztliche Tätigkeit in einem Anstellungsverhältnis, ist nur die Praxisinhaberin bzw. -inhaber antragsberechtigt. Hierbei ist die Verordnung der EU Nr. 1407/2013 der Kommission v. 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und

108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, geändert d. Verordnung der EU Nr. 2020/972 v. 07.07.2020 zu beachten.

- (3) Die Förderung von Zahnärztinnen und Zahnärzten, Apothekerinnen und Apothekern, Heilpraktikerinnen und Heilpraktikern sowie Ausübenden der Heilhilfsberufe oder Tiermedizinerinnen und Tiermedizinern ist ausgeschlossen.
- (4) Ein nach den zuvor genannten Kriterien besetzter Sitz kann nur einmal gefördert werden.

#### **§ 4**

#### **Fördervoraussetzungen**

- (1) Die Förderung setzt ein Beratungsgespräch im Vorwege der Antragstellung zwischen dem Antragstellenden und dem Gesundheitsamt des Landkreis Peine voraus. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde. Ein vorzeitiger Beginn kann beantragt werden (§ 6 Abs. 6).
- (2) Die Förderung wird erst ausgezahlt, wenn die Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung (Praxisneugründung, Praxisübernahme, Einstellung einer Ärztin oder eines Arztes) erfolgt ist.
- (3) Die Empfängerinnen und Empfänger der Förderung müssen sich
  - a. durch den Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit bei der KVN eine vertragsärztliche Zulassung bzw. eine entsprechende Anstellungsgenehmigung im Fördergebiet nach Inkrafttreten dieser Richtlinie erhalten haben,
  - b. verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach der zulassungsrechtlichen Entscheidung eine vertragsärztliche Tätigkeit als Hausärztin oder Hausarzt, Fachärztin oder Facharzt, Psychotherapeutin oder Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendpsychotherapeuten im Landkreis Peine aufzunehmen bzw. eine Person mit einer der vorgenannten Qualifikationen einzustellen,
  - c. sich verpflichten, die Praxis oder Niederlassung im Bereich der haus- oder fachärztlichen Versorgung der unter § 3 Abs. 1 benannten Arztgruppen, für mindestens 5 Jahre aufrechtzuerhalten, bzw. für mindestens 2 1/2 Jahre davon selbst zu führen. Bei einer Abgabe der Praxis ist sicherzustellen, dass die Verpflichtung auf die verbleibenden Jahre bis zur Vollendung der 5-Jahresfrist auf den neuen Praxisinhaber übergeht. Die Bindedauer der bewilligten Förderung beträgt 5 Jahre ab Beginn der Auszahlung der Förderung (=Bindungsdauer).
  - d. Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist ausgeschlossen.
  - e. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **§ 5**

#### **Höhe der Förderung**

- (1) Die Höhe der Förderung richtet sich nach den in dem jeweiligen Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mitteln und beträgt einmalig je Empfängerin oder Empfänger bis zu 50.000,00 Euro bei einem vollen Versorgungsauftrag und einem Versorgungsgrad von weniger als 75 Prozent. Bei der Besetzung eines anteiligen Versorgungsauftrages erfolgt eine entsprechende anteilige Förderung.

Folgendes zweistufige Verfahren zur Abstufung der Ansiedlungsprämie wird einheitlich festgelegt. Die Höhe der Prämie bestimmt sich nach dem Grad der Unterversorgung bzw. der drohenden Unterversorgung zum Zeitpunkt der Antragsstellung wie folgt:

Versorgungsgrad der med. Fachrichtung	Prozentualer Anteil an der Höchstfördersumme	Fördersumme in €
< 74,99 %	100%	50.000
75 – 89,99 %	80%	40.000
90 – 99,99 %	60%	30.000
100 – 109,99 %	40%	20.000

Die sich daraus ergebende Fördersumme ist mit dem jeweiligen Versorgungsauftrag des sich ansiedelnden Arztes/Ärztin lt. Bescheid der KVN zu multiplizieren.  
(Beispiel: Versorgungsgrad 105,3% = Prämie 20.000,00 € x 0,5 Versorgungsauftrag = 10.000,00 €).

- (2) Ist absehbar, dass nicht ausreichend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, sind die vorliegenden Anträge für den geringsten Versorgungsgrad in anschließend aufsteigender Reihenfolge bevorzugt zu fördern.
- (3) Eine zusätzliche Förderung durch Dritte ist zulässig und wird auf die Förderung des Landkreises Peine grundsätzlich nicht angerechnet. Die Empfängerin oder der Empfänger der Förderung ist jedoch verpflichtet, bei Beantragung von Förderung aus anderen Quellen die nach dieser Richtlinie erhaltene Förderung wahrheitsgemäß anzugeben.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Ein Antrag auf Gewährung der Förderung ist vor Aufnahme der Tätigkeit (vgl. Ziffer 3.1) unter Verwendung des Antragsformulars zusammen mit den im Antragsvordruck genannten Unterlagen an den Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine, zu richten.
- (2) Der Landkreis Peine kann nach pflichtgemäßem Ermessen ergänzende Unterlagen oder Nachweise verlangen.
- (3) Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Landkreis Peine als bewilligende Stelle vor Aufnahme der Tätigkeit schriftlich bestätigt, dass die Fördervoraussetzungen vorbehaltlich einer detaillierten Prüfung dem Grunde nacherfüllt sind (vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Vor Erteilung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns darf nicht mit der Maßnahme begonnen werden.
- (4) Wird kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt, darf erst nach Zugang des Zuwendungsbescheides die Tätigkeit aufgenommen werden. Dabei ist als Maßnahmenbeginn grundsätzlich der Abschluss eines dem Vorhaben zuzurechnenden Bewilligungsbescheides zu werten.
- (5) Über Abweichungen von dieser Richtlinie entscheidet im Einzelfall der Kreisausschuss.

- (6) Der Antrag auf Förderung kann bis zu 6 Monate vor einer geplanten Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung durch den zuständigen Zulassungsausschuss für die Zulassung zur vertragsärztlichen Tätigkeit für einen Sitz im Landkreis Peine, spätestens jedoch 3 Monate nach Zulassung durch den Zulassungsausschuss der KVN gestellt werden.
- (7) Für die Bewilligung der Ansiedlungsförderung sind positive Stellungnahmen
- a. der KVN und
  - b. der für Gesundheit zuständigen Fachbereichsleitung des Landkreises Peine  
Voraussetzung.

## **§ 7 Rückzahlung der Zuwendung**

Die Förderung ist, ggf. zuzüglich Zinsen, zurückzuzahlen, wenn die Festlegungen, Auflagen oder Bedingungen dieser Richtlinie bzw. des Förderbescheides nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die praktizierende Tätigkeit nicht über die gesamte Bindungsdauer gemäß § 4 Abs. 3 c aufrechterhalten wird. Die Rückzahlungssumme errechnet sich aus dem Betrag der ausgezahlten Förderung dividiert durch 60 (Monate der Bindungsdauer) multipliziert mit der Anzahl der Monate, die noch zum Ende der Bindungsdauer fehlen. In besonderen Härtefällen kann auf eine Rückzahlung ganz oder teilweise verzichtet werden. Die Einzelfallentscheidung hierüber trifft der Kreis Ausschuss.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Peine, den \_\_\_\_\_

Der Landrat

Henning Heiß

**Richtlinie  
Vergabe von Stipendien  
für Studierende der Humanmedizin des  
Landkreises Peine  
(Medizin Stipendium)**

**§ 1 Zuwendungszweck**

Der Landkreis Peine vergibt jährlich bis zu vier Stipendien zur Förderung von Studentinnen und Studenten der Humanmedizin, um ärztlichen Nachwuchs für den Landkreis Peine zu gewinnen. Ziel ist es, Menschen zu fördern, die eine Begabung für den Arztberuf aufweisen und sich schon frühzeitig für eine Tätigkeit als Facharzt in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine entscheiden. Damit soll die ärztliche Versorgung im Landkreis Peine sichergestellt werden. Vorausgesetzt wird dabei, dass seitens der Bewerberinnen und Bewerber eine ausgesprochene Verbundenheit zum Landkreis Peine besteht bzw. diese während des Stipendiums aufgebaut wird.

**§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sind Stipendien für Studentinnen und Studenten der Humanmedizin. Ein Stipendium wird grundsätzlich bis zum Ende des Studiums, längstens jedoch für die Dauer von 75 Monaten gewährt. Die Zuwendung soll den Stipendiaten ermöglichen, sich intensiv auf ihr Studium der Humanmedizin zu konzentrieren, damit zügig ein erfolgreicher Abschluss erreicht werden kann.

**§ 3 Zuwendungsempfänger**

- (1) Gefördert werden Studentinnen und Studenten der Humanmedizin sowie Humanmedizinerinnen und Humanmediziner, die sich in einer Facharztausbildung in einem, im Landkreis Peine unterversorgten Bereich, befinden.
- (2) Ein Stipendium kann auf Antrag gewährt werden, wenn die Studierende oder der Studierende
  1. vorzugsweise aus dem Landkreis Peine stammt (z.B. eine schulische Ausbildung im Landkreis absolviert hat, der aktuelle oder bisherige Wohnort im Landkreis Peine ist/wird) oder ein sonstiger sozialer Bezug zum Landkreis Peine besteht,
  2. an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt, für ein Studium der Fachrichtung Humanmedizin eingeschrieben ist
  3. in Deutschland leben und arbeiten darf (für Personen, die nicht Deutsche oder EU-Staatsangehörige sind, ist eine Niederlassungserlaubnis, welche zu jeder Erwerbstätigkeit berechtigt, erforderlich) und
  4. eine Verpflichtungserklärung zur zwei-, drei- bzw. vierjährigen ärztlichen Tätigkeit in einem unterversorgten Bereich des Landkreises Peine abgibt.
- (3) Die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreis Peine kann neben anderen Förderprogrammen erfolgen, soweit hierdurch keine Verpflichtung zur Ableistung einer beruflichen Tätigkeit bei Dritten eingegangen wird, die einer ärztlichen Tätigkeit im Landkreis Peine entgegensteht. Die Inanspruchnahme anderer Förderungen (ausgenommen sind BAföG-Leistungen sowie Leistungen im Rahmen von Praktika, Famulaturen und des Praktischen Jahres) ist dem Landkreis Peine schriftlich anzuzeigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Inanspruchnahme des Stipendiums des Landkreises Peine in Konkurrenz mit anderen staatlichen Leistungen, wie z.B. BAföG steht, wodurch gegebenenfalls eine Anrechnung erfolgen könnte.

#### **§ 4 Höhe der Förderung**

Die Studierende oder der Studierende erhält bis zu 400 € monatlich ab dem ersten Studienjahr.

Die Studienförderung wird grundsätzlich als nicht zurückzahlbarer Zuschuss frühestens ab dem Beginn des kommenden Winter- bzw. Sommersemesters gewährt, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studienprogramm aufgenommen hat und im Studienfach Medizin mit einem Vollstudienplatz eingeschrieben ist. Sie wird für die Dauer des Studiums, längstens jedoch für 75 Monate, gezahlt.

#### **§ 5 Pflichten der Studenten bzw. der in Weiterbildung befindlichen Ärzte**

- (1) Die Studierende oder der Studierende hat zu Beginn eines jeden Semesters unverzüglich und unaufgefordert eine Immatrikulationsbescheinigung und, sofern Studiengebühren anfallen, einen Zahlungsnachweis der Universität über die Entrichtung der Studiengebühren (jeweils beglaubigte Kopie oder Original) beim Landkreis Peine vorzulegen. Zudem ist das voraussichtliche Studienende mitzuteilen. Weitere Nachweispflichten werden ggf. im Antragsverfahren geklärt.
- (2) Die Studierende oder der Studierende verpflichtet sich, während der Förderung das Studium der Humanmedizin so zu betreiben, dass die entsprechenden Prüfungen grundsätzlich in der Regelstudienzeit, spätestens aber innerhalb von zwei Jahren danach, abgelegt werden können. Unterbrechungen insbesondere wegen Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit werden im Einzelfall auf Antrag berücksichtigt.
- (3) Die Studierende oder der Studierende verpflichtet sich, unmittelbar, spätestens jedoch nach einem Jahr nach erfolgreichem Abschluss des Medizinstudiums in einer der unterversorgten Facharzttrichtungen eine fachärztliche Weiterbildung, die zur Teilnahme an der ärztlichen Versorgung in diesem Bereich berechtigt, zu absolvieren. Zudem verpflichtet sich die Studierende oder der Studierende binnen eines Jahres nach Abschluss der Facharztweiterbildung als Fachärztin oder Facharzt mit einer Vollzeittätigkeit an der ärztlichen Versorgung, mindestens jedoch zu 75 %, in einem zu diesem Zeitpunkt unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Peine teilzunehmen. Die Teilnahme an der ärztlichen Versorgung kann
  - a. vertragsärztlich in eigener Niederlassung, als angestellte bzw. zugelassene Ärztin oder angestellter bzw. zugelassener Arzt in einer Vertragsarztpraxis oder einer anderen Versorgungsform im Landkreis Peine (z. B. Facharztzentrum, Medizinisches Versorgungszentrum) oder
  - b. im Rahmen einer Anstellung am Klinikum Peine oder
  - c. im Gesundheitsamt des Landkreises Peine erfolgen.
- (4) Die Dauer der Verpflichtung nach Abs. 3 richtet sich nach der Förderdauer. Im Falle einer Förderung von
  1. bis zu 24 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von zwei Jahren
  2. 24 bis 36 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von drei Jahren
  3. ab 36 Monaten besteht die Verpflichtung für die Dauer von vier Jahren.

## **§ 6 Verfahren**

- (1) Interessenten für das Stipendium können dies direkt beim Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres beantragen. Dem Antrag auf Förderung sind folgende Unterlagen beizufügen:
  - a. Formloser Antrag
  - b. Tabellarischer Lebenslauf
  - c. Motivationsschreiben
  - d. Kopie des Personalausweises
  - e. Beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulreife
  - f. Kopie der aktuellen Immatrikulationsbescheinigung an einer deutschen oder anderen Universität, deren Abschluss die Approbation als Arzt in Deutschland zulässt
  - g. Bei bereits bestandenen ersten Abschnitt der ärztlichen Prüfung eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses
- (2) Der Landkreis Peine prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung eines Stipendiums entsprechend Paragraf 3 dieser Richtlinie. Für geeignet befundene Bewerberinnen und Bewerber werden zu einem Auswahlgespräch eingeladen.
- (3) Die Entscheidung über die Gewährung der Stipendien trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

## **§ 7 Aussetzung und Einstellung der Zahlung des Stipendiums**

- (1) Die Zahlung der Studienförderung kann ausgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden. Sie wird insbesondere dann ausgesetzt, wenn
  1. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nach erfolgter einmaliger Mahnung nicht termingerecht erbracht werden oder
  2. das Studium unterbrochen wird. Eine Unterbrechung liegt in der Regel dann vor, wenn das Studium länger als drei Monate unterbrochen wurde
  3. gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens Anklage erhoben wird.

Im Falle der Ziffern 1 und 2 wird die Zahlung für die Zukunft wieder gewährt, sobald die geforderten Nachweise erbracht oder das Studium wiederaufgenommen wurde.

- (2) Die Zahlung der Studienförderung wird eingestellt, wenn
  1. die maximale Dauer der Zahlung der Studienförderung von 75 Monaten erreicht ist oder
  2. die geforderten Nachweise bzw. Mitteilungen nicht termingerecht erbracht und auch nicht innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden oder
  3. die Studierende oder der Studierende das Studium des Studiengangs Medizin vorzeitig abbricht oder vom Medizinstudium ausgeschlossen wird oder die Studienförderung aus anderen wichtigen Gründen nicht mehr gewährt werden kann.

Ausgenommen von § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist die Wiederholung des ersten, zweiten oder dritten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung. In diesem Fall erfolgt, sofern mit dem Nichtbestehen der Prüfung nicht der Ausschluss vom Studium verbunden ist, grundsätzlich keine Einstellung der Studienförderung.

## § 8 Aufhebung und Rückzahlung des Stipendiums

- (1) Die Studienförderung kann nach Aufhebung des Förderbescheides insbesondere zurückgefordert werden, wenn
  1. die Voraussetzungen für die Gewährung des Stipendiums nicht vorgelegen haben oder nicht mehr vorliegen oder
  2. die Stipendiatin oder der Stipendiat das Studium des Studiengangs Medizin länger als ein Jahr unterbricht, vorzeitig abbricht oder
  3. die Stipendiatin oder der Stipendiat vom Studium des Studiengangs Medizin ausgeschlossen wird oder
  4. die Stipendiatin oder der Stipendiat nach dem Studium nicht eine der zur Zeit der Bekanntgabe des Förderungsbescheides oder zum Zeitpunkt der Wahl der Facharzttrichtung (am Studienende) im Landkreis Peine unterversorgten Fachrichtungen zur Weiterbildung als Facharzt wählt oder
  5. die Stipendiatin oder der Stipendiat die ärztliche Tätigkeit nicht binnen 12 Monaten nach absolvierter ärztlicher Ausbildung in einem unterdurchschnittlichen versorgten Bereich des Landkreises Peine aufnimmt oder
  6. die Stipendiatin oder der Stipendiat nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ablauf der Regelstudienzeit sein Studium beendet oder
  7. die geforderten Nachweise und Mitteilungen in mehr als zwei Fällen nicht termingerecht erbracht und trotz Mahnung auch nicht innerhalb der erneut gesetzten Frist nachgereicht werden oder
  8. gegen die Stipendiatin oder den Stipendiaten wegen einer im ersten bis dritten Abschnitt des Strafgesetzbuches geregelten Straftat (sog. Staatsschutzdelikte) oder wegen eines Verbrechens eine rechtskräftige Verurteilung erfolgte oder ein anderer wichtiger Grund vorliegt, der zu einer fristlosen Aufhebung des Förderbescheides berechtigt.
- (2) Sollte die ärztliche Tätigkeit in einem unterdurchschnittlich versorgten Bereich des Landkreises Peine vor Ablauf des Verpflichtungszeitraumes beendet werden, ist die Studienförderung anteilig zurückzuzahlen.
- (3) Aufhebung und Rückforderung richten sich nach den §§ 48 ff VwVfG
- (4) In Einzelfällen kann von der Geltendmachung des Rückzahlungsanspruches ganz oder teilweise abgesehen werden, insbesondere, wenn aus gesundheitlichen Gründen (festgestellt durch Amtsärztliche Untersuchung) das Studium oder die anschließende ärztliche Tätigkeit nicht, wie vorgesehen, erfolgen kann (Härtefallregelung). Die Entscheidung hierüber trifft der Landkreis Peine nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (5) Ausgenommen von § 8 Abs.1 Nr. 4 sind
  1. die Aufnahme einer (Assistenz-) Arzttätigkeit am Klinikum des Landkreises Peine oder im Gesundheitsamt des Landkreises Peine für die Dauer der Verpflichtungszeit oder
  2. die Wahl einer anderen Fachrichtung zur Weiterbildung als Facharzt, wenn in dieser dann ebenfalls eine Unterversorgung lt. Kassenärztlicher Vereinigung einzutreten droht bzw. eingetreten ist.

In diesen Fällen erfolgt grundsätzlich keine Rückforderung der Studienförderung.

## **§ 9 Inkrafttreten, zeitliche Befristung**

Diese Richtlinie tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2030.

Peine, den

---

Henning Heiß  
Landrat

## „Auch ländliche Gebiete finden ihre Interessenten“

Über die kommunale Wirtschaftsförderung unterstützt auch der Landkreis Gifhorn niedergelassene und niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte. Der Erfolg: Größere Versorgungsgengpässe im ambulanten Bereich konnte der Landkreis bislang vermeiden

Der Landkreis Gifhorn wäre eigentlich prädestiniert dafür, zu einem Versorgungs-Notstandsgebiet zu werden: Ein ländlich geprägter, strukturschwacher Raum, vor allem im nördlichen Bereich nur dünn besiedelt. Die Bevölkerung verteilt sich auf verstreut liegende Dörfer und Kleinstädte; Gifhorn als mittelgroße Kreisstadt steht im Schatten der benachbarten Oberzentren Wolfsburg und Braunschweig. Dennoch hat der Landkreis es mit einer vorausschauenden Strategie bislang geschafft, Lücken in der ambulanten medizinischen Versorgung immer wieder auszugleichen und ärztlichen Nachwuchs in die Region zu holen.

Seit 2014 stellt der Landkreis im Rahmen seines Förderprogramms für kleine und mittelständische Unternehmen auch Investitionszuschüsse für die Ansiedlung und Neueinrichtung ärztlicher Praxen zur Verfügung – sofern die Investitionen mit einem entsprechenden Personalzuwachs einhergehen. Anfänglich gab es nur solche investitionsgebundenen Zuschüsse. Die Förderrichtlinie der KVN in Braunschweig gab dann 2021 den Impuls, zusätzlich auch Ansiedlungsprämien für niederlassungswillige Ärztinnen und Ärzte auszuloben.

### Förderung im Doppelpack

Niederlassungsinteressierte können also, wenn sie einer unterrepräsentierten Arztgruppe angehören, Fördermittel als Ansiedlungsprämie erhalten und dann auch noch eine Investitionsförderung bekommen. „Dieses Paket wird sehr stark nachgefragt“, bestätigt Kreisrat Rolf Amelsberg, im Landkreis Gifhorn zuständig für die Fachbereiche Jugend, Soziales und Gesundheit. Aber auch bereits niedergelassene Ärzte können eine Investitionsförderung beantragen, wenn sie etwa ihre Praxis erweitern möchten. „Es ist immer auch an die Schaffung neuer Arbeitsplätze gebunden“, so Amelsberg „Wenn also jemand z.B. eine Praxisgemeinschaft gründen möchte, kann er sich die dafür notwendigen Investitionen im Rahmen dieser Förderung noch einmal besonders bezuschussen lassen.“

Die Höhe der Niederlassungsförderung bemisst sich nach der Versorgungslage. „Wir haben es so geregelt, dass wir die Bedarfsplanung zugrunde legen, ob wir eine Förderung zugesagen oder nicht. Die KVN Bezirksstelle in Braunschweig

gibt ihren Kommentar ab und ich beurteile das hier seitens des Landkreises“, erläutert Amelsberg. So ergibt sich ein zweiseitiges Votum, auf das sich dann eine Förderung gründet. „Die Genehmigung bedarf also nicht eines politischen Beschlusses, sondern lediglich der Stellungnahme der KV. Die Kreispolitik hat uns mit dieser relativ schlanken Zweistufen-Förderung völlig freie Hand gegeben“, unterstreicht Amelsberg.



Jörg Amelsberg

Foto: LK Gifhorn

Die Fördermöglichkeit wird nur dann voll ausgeschöpft, wenn bereits absehbar ist, dass ein Gebiet ohne Neuniederlassung in einem bestimmten medizinischen Fachgebiet in eine Unterversorgung rutscht – oder schon unterversorgt ist. Dann winken bis zu 50.000 Euro Niederlassungsprämie. Und die örtliche Kommune gibt meist nochmals 20 Prozent Förderung dazu.

Seit Mitte 2022 hat der Landkreis Gifhorn nach der Niederlassungsrichtlinie insgesamt sechs Ansiedlungsprämien in Höhe von 165.000 Euro bewilligt, davon wurden bereits 90.000,00 Euro ausgezahlt, 33.000 Euro kommen zusätzlich von den Kommunen dazu. Darüber hinaus wurden seit 2018 im Rahmen der KMU-Förderung insgesamt 247.000 Euro an Investitionskostenzuschüssen für kassenärztliche Praxen gezahlt – die Kommunen tragen hier die Hälfte der Förderung. 143.000 Euro stehen noch zur Auszahlung an, weitere Förderungen sind beantragt.

### Geld ist nicht alles

Aber kann man allein mit Geldspritzen junge Ärztinnen und Ärzte aufs Land locken? Amelsberg gibt sich da vorsichtig. Die Förderung spreche erst einmal Ärzte an, die sowieso aus der Region kommen und in der Gegend einen Standort suchen. Für sie gebe die doppelte Förderung von Ansiedlung und Investition oft den Ausschlag für eine

ländlichen Gebiete durchaus ihre Interessenten haben. Meistens haben die auch gerade dorthin einen Bezug. Aber sie lassen sich auch durchaus dahingehend beraten, dass sie sich nicht gerade in der Stadt Gifhorn niederlassen“, versichert Amelsberg.

Niederlassungsberatung durch die KVN und Wirtschaftsförderung durch den Landkreis gehen dabei Hand in Hand. Das „Marketing“ für das Ansiedlungsprogramm läuft über die KVN in Braunschweig. Die meisten Vermittlungen kommen durch die Beratungsgespräche zur Niederlassung zustande, in denen die KV frühzeitig auf die besonderen Fördermöglichkeiten in Gifhorn hinweist. „Das ist ein gutes Miteinander“, betont Amelsberg.

### Niederlassung im Wandel

Doch auch im Landkreis Gifhorn ist die Selbständigkeit in Einzelpraxis nicht mehr das Standardmodell der Niederlassung. Anstellungsverhältnisse und Kooperationsmodelle

nehmen zu. In Wesendorf etwa hat sich ein Ärztezentrum mit mehreren Zweigpraxen etabliert, die in der Woche an verschiedenen Wochentagen zuverlässig mit ärztlicher Kompetenz bestückt werden. „Die Frequenz ist bei den Ärzten so hoch, dass sich auch mehrere Kollegen das Patientenaufkommen sehr gut teilen können“, weiß Amelsberg. „Aber eine reine Arztpraxis auf dem Land ohne drumherum, das findet man nur noch sehr selten.“ Und auch in Gifhorn geht der Trend zu Gemeinschaftspraxen mit einer Apotheke, einer Physiotherapie oder einem Ergotherapeuten gleich im Haus.

„Regionale Versorgungszentren“, die von der Kommune betrieben werden, sind im Landkreis Gifhorn daher kein Thema. Das herkömmliche Konzept der Ansiedlungsförderung hat Erfolg. Man werde sich mit den Kollegen andernorts natürlich austauschen, so Amelsberg. „Falls es sich tatsächlich bewährt, müssen wir uns noch mal Gedanken machen. Aber im Moment ist das kein Modell, das für uns in Frage kommt.“ ■ Dr. Uwe Köster

## Beratung der KVN



### Die **Wirtschaftsseminare** der KVN!

Vor Ort in unseren Bezirksstellen oder Online

#### Existenzgründerseminare für Niederlassungsinteressierte\*

- ✓ Modul I Meine eigene Praxis - Impulse für den Start
- ✓ Modul II Meine eigene Praxis - So gelingt der Start

#### Praxisseminare für KVN-Mitglieder\*

- ✓ Zusammenarbeit neu angedacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute

#### Praxisabgeberseminare für KVN-Mitglieder

- ✓ Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe

Alle Termine sowie die Möglichkeit der Anmeldung unter:  
<https://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung/Seminarangebot.html>

\*Zertifiziert mit Fortbildungspunkten

## Gezielte Förderung für bessere Versorgung

Salzgitter leidet in besonderem Maße unter dem Ärztemangel. Mit ihrer neuen Förderrichtlinie versucht die Stadt gegenzusteuern. In acht Fällen konnten bislang durch finanzielle Zuschüsse Ärztinnen und Ärzte in die Stadt geholt oder dor gehalten werden

In Salzgitter sehen sich Ärzte und Kommunalpolitiker mit einer herausfordernden Versorgungslage konfrontiert: Zum einen sind insgesamt 19 Arztsitze unbesetzt. Zum anderen ist die Ärzteschaft in Salzgitter deutlich überaltert. Dies wird die Situation in Zukunft noch verschärfen. Und drittens liegt der Anteil der Privatpatienten in der Stadt deutlich unter dem Landesdurchschnitt.

Über die Bedeutung des letzten Punktes ist sich Salzgitters Sozialdezernent Dr. Dirk Härdrich im Klaren: „Ein bestimmter Anteil an Privatpatienten ist ja schon notwendig für den Betrieb, den man aufrecht erhält.“ Es fehlt der tertiäre Sektor, zu dem Dienstleistungen, Banken und ähnliche Einrichtungen gehören. Die Stadt hat eine stark gewerbliche Struktur und einen hohen Anteil an Transferleistungsbeziehern.

### Wiederbelebung dank Förderung



Foto: U. Köster/KVN

Carsten Frank profitierte als einer der ersten Ärzte in Salzgitter von der kommunalen Niederlassungsförderung. Der Hausarzt und Internist kannte die Region – er ist in Peine geboren, nach dem Medizinstudium in Magdeburg hatte er viele Jahre in der Helios-Klinik in Salzgitter gearbeitet, bis er sich entschloss, den seit längerem verwaisten Hausarztssitz in Salzgitter-Hallendorf zu übernehmen. Die Praxis dort war seit Ende 2019 geschlossen. Längere Zeit hatte sich kein Nachfolger dafür gefunden. Mit Fördermitteln der KVN in Höhe von 50.000 Euro modernisierte Carsten Frank die Praxis. Allerdings blieb ihr der Nachteil, dass sie im zweiten Stockwerk eines Mehrfamilienhauses liegt und damit für gehbehinderte Patienten nur eingeschränkt erreichbar war. Mit weiteren 10.000 Euro Förderung durch die Stadt Salzgitter baute Frank einen Treppenlift ein, um seine Praxis barrierefrei zu machen. „Ich kann mich über Salzgitter nicht beklagen“, sagt der Arzt, der nach eigenen Angaben bis zu 50 Patienten täglich versorgt. Aber: „Ohne Finanzhilfen hätte ich es nicht geschafft.“ Frank ist damit ein typisches Beispiel kommunaler Daseinsvorsorge durch gezielte Ansiedlungsförderung.

Ein drängendes Problem in Salzgitter ist auch der Zustand vieler überalterter Praxisbauten. Oft können Ärzte, die eine Praxis übernehmen möchten, die erforderlichen baulichen Auflagen nicht mehr erfüllen.

### Förderrichtlinie gegen Grundsatzprobleme

Im April letzten Jahres wurde daher die Förderrichtlinie der Stadt zur Arztansiedlung verabschiedet. Den Impuls dazu gab die Anfrage einer Praxis: Ein Facharzt für Allgemeinmedizin in Weiterbildung hatte den Wunsch, in Salzgitter zu bleiben – sofern die Erweiterung der Praxis finanziell gefördert würde. Dieser Anlass führte zur finanziellen Unterstützung der Ansiedlung von Hausärzten und Hausärztinnen in der Stadt.

Um das Thema in der Politik zu verankern, entwickelte die Stadt im Frühjahr 2021 ein Hausarzt- und Hausärztekonzzept, um darzustellen, wo überhaupt die Möglichkeiten einer Kommune bei der Ärzteförderung liegen. Zugleich wurde ein „Runder Tisch“ gebildet, an dem Vertreter der Verwaltung, der Politik, der Kassenärztlichen Vereinigung und erfahrene Ärzte beteiligt sind. Er dient dazu, „alle Möglichkeiten mal durchzudenken“, wie Härdrich betont.

### Förderung investiver Maßnahmen

Die Förderrichtlinie wurde mit der KVN abgestimmt, um sicherzustellen, dass sich die vorgesehenen Förderungen



Foto: Stadt Salzgitter

Dr. Dirk Härdrich

nicht gegenseitig ausschließen. Insbesondere ging es darum, dass eine Förderung durch die KVN nicht eine städtische Förderung verhindert: Salzgitter erlaubt wie Gifhorn eine kumulative Förderung.

Die Stadt hat Prämien für zwei Hauptbereiche festgelegt: bauliche Maßnahmen und die Weiterbildung von angehenden Fachärzten. Die Richtlinie ist jedoch nicht abschließend und bietet Spielraum für verschiedene förderfähige Maßnahmen, darunter Barrierefreiheit, Raumvergrößerungen, Grundrenovierungen und medizinisches Gerät. Solche Maßnahmen können bis zu einer Obergrenze von 100.000 Euro gefördert werden, wobei die Stadt insgesamt 250.000 Euro pro Jahr zur Verfügung stellt. Von den insgesamt acht gestellten Anträgen wurden fünf bereits bewilligt, einer befindet sich noch im Verfahren, zwei Anträge können erst jetzt bewilligt werden, nachdem die Haushaltsgenehmigung durch das Land Niedersachsen vorliegt.

### In alle Richtungen denken

Der Hauptzweck der Förderung besteht darin, neue Ärzte in Salzgitter zu halten, insbesondere nach Abschluss ihrer Ausbildung oder wenn sie sich in der Stadt niederlassen möchten. Auch Praxisübernahmen können gefördert werden. Der Antragsprozess beginnt formlos, wird dann durch das Gesundheitsamt in ein Formular überführt und geht anschließend an den Sozialdezernenten. Härdrich beschreibt diesen Prozess als eine Mischung aus „Windhundverfahren und Abwarten“, um sicherzustellen, dass die Fördermittel gerecht verteilt werden. Eine Einbeziehung der Ratsgremien ist in diesem Stadium nicht erforderlich.

Eine wichtige Voraussetzung für die Förderung ist, dass die geförderten Ärzte mindestens fünf Jahre in Salzgitter bleiben. Andernfalls müssen die Fördermittel zurückgezahlt werden. „Nach fünf Jahren hat sich das aber so eingespielt und sortiert, dass ein dauerhaftes Verbleiben in Salzgitter erfolgt“, ist Härdrich zuversichtlich.

Obwohl es eine gewisse kommunale Konkurrenz zwischen den umliegenden Städten gibt, glaubt Härdrich nicht, dass diese sich die Ärzte gegenseitig abwerben. Das könnte aber in Zukunft zunehmen, wenn die Versorgungs-

Salzgitter hat liebenswerte Seiten - doch in der Öffentlichkeit dominiert das Bild der grauen Industriestadt



Foto: Wikimedia Commons/ Johamar

lage sich weiter verschärft. Daher bemüht sich die Stadt Salzgitter, Kindergartenplätze und Bauplätze zur Verfügung zu stellen, um Ärzte in der Kommune zu halten.

Angesichts der anhaltenden Herausforderungen werden am runden Tisch auch alternative Modelle wie Medizinische Versorgungszentren oder Gesundheitskioske diskutiert. Härdrich schließt mit den Worten: „Es muss nicht immer die alte 24/7-Hausarztpraxis sein. Wir werden nur eine Chance haben, wenn wir diese Modelle weiterdenken.“

■ KVN

## ● Auf den Punkt ●●●● Zitat des Monats

**„Bei den aktuellen Finanzierungsverhandlungen muss eine Kehrtwende vollzogen werden: Schluss mit dem Sparkurs der Krankenkassen, hin zu mehr Wertschätzung der Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten und ihres Personals!“**

KVN-Vorstandsvorsitzender Mark Barjenbruch fordert eine tragfähige Finanzierung der Arzt- und Psychotherapeutenpraxen; Quelle: KVN-PI, 11.09.2023

# Niederlassung: Wirtschaftsförderung im besten Sinne

Als Geschäftsführer der KVN Bezirksstelle Braunschweig hat Stefan Hofmann es in den letzten Jahren erreicht, zahlreiche Kommunen seiner Bezirksstelle für eine Förderrichtlinie zur Ansiedlung von Ärztinnen und Ärzten zu gewinnen. Worum geht es dabei?

**Herr Hofmann, im KVN-Bezirk Braunschweig haben sich mittlerweile zahlreiche Landkreise und Städte dafür entschieden, eine gebietskörperschaftlichen Förderung von Ärztinnen und Ärzten einzuführen. Was bezweckt ein solche Förderrichtlinie?**

**Hofmann:** Wir haben im KVN-Bezirk Braunschweig fünf Landkreise und drei kreisfreie Städte. In sechs davon haben wir insbesondere bei der hausärztlichen, ländlichen Versorgung eine Ansiedlungsförderung verankern können. Der Landkreis Wolfenbüttel, ebenso die Stadt Braunschweig, sehen keine Notwendigkeit. Der Landkreis Peine ist dazu noch in den Beratungen. Im letzten Jahr haben wir auch Salzgitter als weitere Großstadt gewinnen können. Der Grundansatz ist, dass die ländlichen Gebiete mit einer gesonderten Förderperspektive einen Anreiz bieten sollen – Wirtschaftsförderung im besten Sinne durch die Ansiedlung von Arztpraxen. Dieser Gedanke hat sich erst in den letzten Jahren durchgesetzt. Früher sorgte die KV zuverlässig dafür, die vertragsärztlichen Nachbesetzungen sicherzustellen, und die Kommunen waren davon unberührt. Heute gehen wir mit der Botschaft in die kommunalen Sozialausschüsse, dass auch wir in der Ärzteschaft mit Fachkräftemangel kämpfen, wie auch viele Bereiche der Wirtschaft, und somit einen Paradigmenwechsel in der Sicherstellung sehen. Wir können nicht mehr bei nachlassender Ärzteszahl alle Arztsitze an jedem Ort nachbesetzen. Neue Angebote in Abstimmung mit den Landkreisen an verkehrsgünstigen und nach demographischen Prognosen sinnvollen Standorten mit neuen Kooperationsmodellen wie überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften oder MVZ's werden zur Perspektive der Zukunft.

**Wie hat man sich diese Förderrichtlinie vorzustellen? Sind das Empfehlungen der KVN für die Kommunen, wie man Ärzte heranholt?**

**Hofmann:** Lange herrschte in den Kommunen die Einstellung vor, dass Ärztinnen und Ärzte keine Förderung benötigen würden. Als wesentlicher Baustein der lokalen Daseinsvorsorge bedarf es mittlerweile eines Anreizes, ein „Willkommen in unserer Gemeinde, Landkreis oder Stadt“. Vor 10 oder 15 Jahren war die Not noch nicht so groß. Jetzt sind Kooperationen mit der KVN und kommunalen Vertretern gefragt. Das heißt, wir helfen mit bei der passgenauen Entwicklung einer Förderrichtlinie der Verwaltung, um etwa die Bedarfsplanungsvorgaben exakt zu formulieren oder das Wording für die po-

litischen Gremien korrekt darzustellen. Jede Gebietskörperschaft hat die Förderkriterien respektive Voraussetzungen bedarfsorientiert angepasst. Die Zuständigkeiten sind auch unterschiedlich in den Landkreisen verortet: Der eine hat es im Gesundheitsamt, der andere in der Gesundheitsregion und wieder andere in der Wirtschaftsförderung untergebracht. Vor allem aber haben wir darauf geachtet, dass die Stärkung der hausärztlichen und eher ländlichen Versorgung betont wird.



Foto: KVN

**Gibt es dabei Risiken für die Kommunen?**

**Hofmann:** Es ist im Regelfall eine „Richtlinie nach billigem Ermessen“, die Landkreismitgliedern, bei dem nach Dringlichkeit und/oder Haushaltslage über eine Förderung nach den genannten Voraussetzungen entschieden werden kann. Ich habe immer wieder persönlich in den Sozialausschüssen die ärztliche Versorgungslage erläutert, sodass die Notwendigkeit deutlich und das finanzielle Risiko überschaubar wird. Die Fördergelder werden nicht massenhaft abgefordert werden, können im Einzelfall aber bei der Niederlassungsentscheidung helfen. Es ist ein schlichter Wirtschaftsfaktor, also Wirtschaftsförderung im Rahmen der Daseinsvorsorge im allerbesten Sinne. Die Zuwendungsempfänger müssen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit die Bedingungen erfüllen, so ist es meist formuliert. Bei einer bedrohten Versorgung werden auch Anstellungsverhältnisse gefördert. Die Präambeln der Förderrichtlinien sind oft identisch, allerdings die Förder Voraussetzungen durchaus unterschiedlich. Wichtig war uns, dass sie präventiv wirken und nicht erst, wenn eine Unter- versorgung eingetreten ist.

**Wie kommen die Angebote denn an die Zielgruppe?**

**Hofmann:** Über die Ausschreibungen im nds. ärzteblatt, die lokalen Medien und die Landkreise selbst. Die Stadt Wolfsburg hat sogar eine ganz große Plakataktion in anderen Bundes-

ländern gestartet. Auch unsere Praxisberaterinnen kennen die Fördermöglichkeiten. Und überall, wo es um die Niederlassung geht, wird die finanzielle Ansiedlungshilfe vorgestellt.

### **Sind denn bis zu 50.000 Euro heute wirklich ein Anreiz für eine Niederlassung?**

**Hofmann:** Durchaus! Wir haben auch dazu geraten, eine Doppelförderung zuzulassen, damit in besonders kritischen Versorgungsgebieten der Anreiz zur Niederlassung erhöht wird. Das heißt, auch wenn bereits die KVN fördert, kann zusätzlich noch die Kommune fördern. Gerade in Salzgitter sind wir dankbar für jede Praxis, die kommt. Deshalb hat die Stadt Salzgitter die Fördersumme im Vergleich zu den anderen besonders attraktiv mit bis zu 100.000 Euro ausgelobt.

### **Seit wann sind Sie mit der Förderrichtlinie unterwegs?**

**Hofmann:** Es fing an mit der Bedarfsplanungsreform nach dem GKV-VstG 2013. Also rund zehn Jahre haben wir gebraucht, um Maßnahmen gegen den zunehmenden Ärztemangel flächendeckend im Bezirk zu etablieren. Wichtig war mir vor allem, diese Strukturmaßnahme nicht im Widerstreit und Wettbewerb mit oder sogar zwischen den Kommunen, nicht als Einzelfalllösung für ein Dorf, sondern wirklich in der Raumordnungsregion der gesamten Bezirksstelle durchzuführen.

### **Es geht also nicht nur ums Geld, sondern auch um Kooperation mit kommunalen Partnern bei der Umsetzung der Bedarfsplanung?**

**Hofmann:** Die nachhaltige Wirkung, sprich langfristige Niederlassung steht immer im Mittelpunkt. Die meisten Kommunen streben danach, die Ärzte vor Ort zu halten. Ihre Zahl nach oben zu entwickeln ist ein frommer Wunsch. Meist geht es einfach darum, keine niedergelassene Praxen zu verlieren. Die Maxime ist, etwas resigniert ausgedrückt, die Versorgungsgrade stabil zu halten. Alleine die Zahl der veröffentlichten Fördergebiete der KVN steigt stetig an. Die Kommunen hatten die große Angst, dass es dabei zu einer Art Verzerrungswettbewerb kommt. Wir wollten verhindern, dass einzelne Städte oder Kommunen mit punktuellen finanziellen Anreizen um Ärztinnen und Ärzte werben. Wichtig ist ein Blick in die Bevölkerungsentwicklung des Landkreises. Deswegen haben wir uns mit den Landkreisen zusammengesetzt und mit diesen Versorgungsschwerpunkte ventiliert. Wir fragen also: Wo ergeben sich Versorgungsengpässe? Wo kommen neue Wohngebiete mit Familien und Kindern? Wo werden neue Baugebiete und Verkehrsverbindungen geplant? Im Landkreis Gifhorn beispielsweise haben wir mit dem Ärztezentrum in Wesendorf einen Versorgungsschwerpunkt im Landkreis Gifhorn etabliert. Wir haben mit den Bürgermeistern gesprochen und intelligente Versorgungsmodelle

entwickelt, nachdem ein Arzt in Steinhorst seine Praxis altersbedingt aufgeben hatte. Das Ärztehaus in Wesendorf richtete eine Zweigsprechstunde an einzelnen Tagen ein und der Bürgermeister stellte Räumlichkeiten und die Digitalleitung – also ganz modern! Das hat in der Kooperation mit dem Landkreis und der Kommune gut geklappt!

### **Das heißt, Sie bewegen die Kommunen dazu, ein Stück weit von dem bestehenden Rahmen der Bedarfsplanung abzurücken?**

**Hofmann:** Die zielgenaue Förderung solcher Zukunftsprojekte ist die Aufgabe der KVN der Zukunft. Das ist meine feste Überzeugung. Es ist eine Botschaft, die man in der Politik manchmal schwer vermitteln kann, dass auch Ärztinnen und Ärzte den Arbeits- und Wertewandel in Praxen haben wollen mit größeren Einheiten und attraktiven Teilzeit- und Arbeitszeitmodellen. Die Sorge vieler Bürgermeister gilt dem Weggang einer Einzelpraxis, die über 30 Jahre funktioniert hat, bis der Inhaber mit 72 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand geht. Reflexartig kommen die mittlerweile bundesweit bekannten Schreckensmeldungen zum Ärztemangel auf dem Land in der Presse.

### **Dabei fördern Sie auch Anstellungsverhältnisse?**

**Hofmann:** Ja, und auch anteilige Stellen. Zum Beispiel haben wir in einigen Landkreisen begonnen, auch über Strukturelemente nachzudenken. So könnte man eine Förderung etwa an die Weiterbildung in der Praxis knüpfen. Eine Stelle in einem MVZ oder einer BAG könnte stärker förderungswürdig als die Einzelpraxis sein. Warum? Weil so eine Vierer- oder Fünferpraxis mehr flexible Arbeitszeitmodelle ermöglicht. Das ist dann auch für die Gewinnung von Krankenhausärzten und -ärztinnen in Teilzeit attraktiv. Wir haben daher den Landkreisen vermittelt, dass Strukturförderung helfen kann, nachhaltige Praxen an den Standort zu binden, und das ist für alle zielführend.

### **Also ist die Einzelpraxis ein Auslaufmodell?**

**Hofmann:** Nein, es gibt durchaus Regionen, da macht es Sinn, zwei, drei Einzelpraxen zu haben, die in der Fläche versorgen. Wir sind angesichts der angespannten ärztlichen Versorgungslage froh um jede/n, der kommt. Aber was die meisten nicht mehr wollen, sind dauerhaft 12-Stunden-Arbeitstage und danach oder am Wochenende noch Bereitschaftsdienst. Auch die Frage der Vertretung, wenn man mal krank wird oder in den Urlaub geht, ist häufig eine kritische Größe. Wichtig ist für uns die freiberufliche Trägerschaft. Der politische Trend geht derzeit in die Richtung: Regionale MVZ und Gesundheitskioske in kommunaler Hand. Aber man kann nicht alles über kommunale Strukturen abbilden.

Mit Stefan Hofmann sprach Dr. Uwe Köster